

Referendarleitfaden Land Brandenburg

Informationen zum
Rechtsreferendariat im Land Brandenburg

Stand: Januar 2023

Herausgegeben vom Brandenburger Referendarrat

Inhaltsverzeichnis

I. Einführung	5
II. Überblick über die Ausbildung	6
2. Das System ELAN-REF, Zugang zu Juris und Beck online	8
3. (Online-)Klausurenkurs des RefRat Brandenburgs	8
4. Einführungslehrgänge	9
5. Arbeitsgemeinschaften	9
6. Im ersten Jahr der Ausbildung	10
7. Im zweiten Jahr der Ausbildung	10
8. Nach der schriftlichen Prüfung	10
III. Stationen im Detail	11
1. Zivilstation	11
a. Gerichte in Zivilsachen	11
b. Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht	13
2. Strafrechtsstation (Staatsanwaltschaft)	14
a. Staatsanwaltschaft	14
b. Arbeitsgemeinschaft Strafrecht	15
3. Verwaltungsstation	16
a. Verwaltungsbehörde	16
b. Zuweisungsverfahren	16
c. Ausbildung in der Verwaltungsstation	17
d. Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht	17
4. Rechtsanwaltsstation	18
a. Ausbildung am Arbeitsplatz	18
b. Arbeitsgemeinschaft – anwaltliche Sicht	20
c. "vertiefte Lernphase"	21
d. Sitzungsververtretung in Untervollmacht / WARNUNG !	21
5. Wahlstation	22
a. Ausbildung in der Station	22
b. Wahlstation im Ausland	22
6. Vorbereitung auf den Aktenvortrag	23
7. Schlüsselqualifikationen	23
IV. Zeugnisse	23
1. Wer stellt das Zeugnis aus?	23
2. Welche Bedeutung kommt ihm zu?	24

3. Was wird benotet?	24
4. Wann müssen die Zeugnisse vorliegen?	24
5. Wie könnt Ihr Euch notfalls wehren?.....	24
V. Ausbilderwechsel.....	25
VI. Stationen in anderen Bundesländern	25
VII. AG-Fahrt (Studienfahrt)	26
VIII. Studientag.....	26
IX. Zweites Staatsexamen	27
1. Klausuren	27
a. Anwaltsklausuren	27
b. Klausuren im Zivilrecht.....	28
c. Klausuren im Strafrecht.....	28
d. Klausuren im Öffentlichen Recht.....	28
2. Mündliche Prüfung	29
3. Nachteilsausgleich	30
4. Widerspruch gegen das Prüfungsverfahren.....	31
5. Referendarrat als "Prüfungsaufsicht"	31
6. Wenn es beim ersten Mal nicht geklappt hat... (Zweiter Versuch).....	31
7. Dritter Versuch in Ausnahmefällen (Härtefälle).....	32
8. Dienstleistungsauftrag für durchgefallene Kandidaten.....	32
9. Verbesserungsversuch	32
X. Besonderheiten des Referendarlebens	33
1. Urlaub.....	33
a. Erholungsurlaub	33
b. Sonderurlaub/Freistellung	34
2. Bezüge	35
a. Unterhaltsbeihilfe.....	35
b. Familienzuschlag.....	35
c. Zusätzliches Stationsentgelt.....	36
3. Weitergehende Leistungen	36
4. Krankmeldung	36
5. Sonderfall: Freistellung von einem AG-Termin	37
6. Nebentätigkeiten	37
7. Steuererklärung.....	38
8. Informationen zu Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit	40
a. Anzeigepflicht und Unterbrechung des Referendariats.....	40
b. Geburt	40

c. Elternzeit.....	40
d. Elterngeld	40
e. Krankheit	40
f. Fehlzeiten in den Stationen.....	41
g. Einfluss auf die Examensprüfungen.....	41
9. Unterbrechung des Referendariates aus anderen Gründen	41
10. Teilzeitreferendariat	41
11. Arbeitslosengeld.....	41
XI. Weitere Informationsmöglichkeiten.....	42
1. Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts	42
2. Die Referendarbeauftragten an den Landgerichten.....	42
3. Ansprechpartner bei Diskriminierungen	43
4. Verzeichnis weiterer Informationsquellen beim Berliner Referendarrat	43
5. Informationsmöglichkeiten zu Ausbildungsstellen im Ausland:.....	43
XII. Verschiedenes	44
1. Allgemeine Literaturhinweise	44
2. Gerichtsbibliotheken.....	44
3. Kommentare und Gesetzestexte für das zweite Staatsexamen	44
XIII. Häufige Fragen zur Unterhaltsbeihilfe und zum Stationsentgelt.....	45
1. Nebentätigkeit neben Unterhaltsbeihilfe	45
2. Ausbildungsentgelt in Anwalts- und Wahlstation.....	46
Anhang: Gerichtsbezirke der ordentlichen Gerichtsbarkeit.....	49

I. Einführung

Herzlich willkommen zum Referendariat in Brandenburg! Wir wünschen Euch viel Erfolg und Spaß für die nächsten 25 Monate!

Dieser Leitfaden soll Euch für die Gestaltung des Referendariats eine Orientierung geben. Er wird herausgegeben vom Referendarrat Brandenburg. Der Referendarrat ist Eure Interessenvertretung gegenüber dem OLG und dem GJPA. Rechtsgrundlage unserer Arbeit ist § 84 Personalvertretungsgesetz für das Land Brandenburg. Er besteht aus dem Vorstand (Vorsitzende/r und Frauenbeauftragte), dem Wahlvorstand, den Landgerichtsbezirksbeauftragten und weiteren Mitgliedern. Der Referendarrat übernimmt u.A.:

- die Kommunikation mit dem KG, GJPA und dem OLG
- die Betreuung der Facebook-/ Instagram-Seite und Website des Referendarrats
- die Betreuung des Klausurenkurses des RefRat Brandenburgs
- die Organisation von Karriereabenden

Wir sind für Euch erreichbar über:

- E-Mail:
 - Allgemeine Anfragen: **info@referendarrat-brandenburg.de**
 - Klausurenkurs: **klausurenkurs@refrat-brandenburg.de**
 - Frauenbeauftragte: **frauenbeauftragte@refrat-brandenburg.de**
 - Karriereabend: **krarriereabend@refrat-brandenburg.de**
 - Social Media: **socialmedia@refrat-brandenburg.de**
- unsere Facebookseite: **www.facebook.com/RefRatBB**
(einsehbar auch ohne Facebook-Account!)
- Instagram: **referendarrat.brandenburg**

Viele weitere Informationen und Aktuelles findet ihr zudem auf unserer Website: **www.refrat-brandenburg.de**. Es lohnt sich hier und bei Social Media regelmäßig reinzuschauen, um immer auf dem Laufenden - insbesondere über aktuelle Stellenangebote und Veranstaltungen - zu bleiben.

Solltet Ihr irgendwelche Probleme, Anregungen oder Ideen haben, dann könnt Ihr Euch gerne an uns wenden.

Sollte sich jemand von Euch für die Mitarbeit im Referendarrat interessieren, dann seid Ihr jederzeit herzlich willkommen. Ihr könnt gerne unverbindlich „reinschnuppern“. Über die nächste Wahl werdet Ihr rechtzeitig per E-Mail informiert. Sie findet immer um den Jahreswechsel herum statt. Eine Amtszeit ist auf ein Jahr ausgelegt.

Für weitere Fragen stehen wir Euch jederzeit gerne zur Verfügung!

II. Überblick über die Ausbildung

Zeitraum	Station	Ausbildung / Bemerkungen
4 Wochen 3 Monate	Einführungslehrgang Zivilrechtsstation	Arbeitsgemeinschaften (Pflicht) Am Amtsgericht oder Landgericht - Begleitende AG im Zivilprozessrecht I Wünsche für die Ausbildungsstation können schriftlich an die Präsidenten der Landgerichte (z.Hd. der Referendarbeauftragten am Landgericht) gerichtet werden
2 Wochen 3 Monate	Einführungslehrgang Strafrechtsstation	Arbeitsgemeinschaften (Pflicht) Staatsanwaltschaft - Begleitende AG Strafrecht I - Wünsche können schriftlich an die Leitenden Oberstaatsanwälte der Staatsanwaltschaften gerichtet werden (oftmals ist es jedoch aus organisatorischen Gründen nicht möglich, diesen Wünschen zu entsprechen; Ausnahme: Ihr findet einen „Tauschpartner“)
2 Wochen 3 Monate	Einführungslehrgang Verwaltungsstation	Arbeitsgemeinschaften (Pflicht) Bei allen Behörden möglich; der Ausbilder muss Diplom- oder Volljurist sein - begleitende AG Öffentliches Recht I - Problem: In einem anderen Bundesland außer Berlin ist eine Ersatzarbeitsgemeinschaft notwendig, wenn die Teilnahme im Land Brandenburg nicht möglich ist.
3 Wochen (i.d.R. 3 mal 1 Woche) 9 Monate (teilbar in bis zu drei 3-Monatsabschnitte)	Einführungslehrgang Rechtsanwaltsstation	Arbeitsgemeinschaften (Pflicht) bei Rechtsanwälten, Unternehmen, Verbänden und vergleichbaren Stellen Begleitende Arbeitsgemeinschaften: <ul style="list-style-type: none"> • 6 Wo. Zivilrecht • 6 Wo. Strafrecht • 6 Wo. Öffentliches Recht • 3 Tage Seminar zu Kautelarklausuren • 12 Klausuren im Pflichtklausurenkurs

	<p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Referendare können während ihrer Ausbildung in der Rechtsanwaltsstation für einen Zeitraum von drei Monaten und während der Wahlstation für einen Zeitraum von vier Monaten ihre praktische Ausbildung im Ausland absolvieren. Bewerbungen für das französische Programm des Justizministeriums von NRW sind möglich (Seminare / Stationen). • Ausbildung an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer möglich, wenn die dortigen Lehrgänge mit dem Ausbildungsabschnitt des Referendariats in Brandenburg zeitlich übereinstimmen. <p>2. Examen: 2 Wochen schriftliche Prüfung mit 7 Klausuren, davon 1 Wahlklausur</p>	
4 Monate	<p>Wahlstation</p> <p>Vorbereitung auf den Aktenvortrag</p>	<p>Ausbildung gemäß dem Schwerpunkt, auch im AUSLAND möglich</p> <ul style="list-style-type: none"> • entweder 3 Monate Ausbildung, 1 Monat AG zum Aktenvortrag <p style="text-align: center;">oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • 4 Monate Ausbildung, Aktenvortrag im Selbststudium <p>Ausbildung an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer möglich, wenn die dortigen Lehrgänge mit dem Ausbildungsabschnitt des Referendariats in Brandenburg zeitlich übereinstimmen</p>

1. Grundzüge der Ausbildung

Die Ausbildung ist geprägt durch das sog. duale System. Ihr werdet zum einen in einer Arbeitsgemeinschaft (AG) durch einen Arbeitsgemeinschaftsleiter, zum anderen in einer praktischen Station durch einen Ausbilder (z.B. Richter, Staatsanwalt, Verwaltungsbeamter und Rechtsanwalt) ausgebildet.

2. Das System ELAN-REF, Zugang zu Juris und Beck online

Ihr bekommt die Möglichkeit auf einer Online-Plattform Euer Basiswissen zum Straf-, Zivil- und Verwaltungsprozess aufzufrischen. Um in den Arbeitsgemeinschaften gut mitzukommen, empfehlen wir Euch die Vorbereitung auf die Arbeitsgemeinschaften auch mithilfe dieser Plattform. Dadurch können die Unterschiede im Wissen über das Prozessrecht verringert und ein besseres Vorankommen ermöglicht werden. Die Leiter der Arbeitsgemeinschaften sind dazu angehalten, die Inhalte von ELAN-REF als schon bekannt vorauszusetzen.

Die Plattform erreicht ihr unter <https://www.elan-ref.de/version/bb/>.

Dank der Bemühungen früherer Kollegen und eines neuen Vertrags des Justizministeriums besteht ab Januar 2016 Zugang zu den Datenbanken Juris und Beck online über einen persönlichen Zugang. Anders als zuvor werden beide Zugänge nun für die gesamte Zeit des Referendariats zur Verfügung stehen!

3. (Online-)Klausurenkurs des RefRat Brandenburgs

Ihr habt die Möglichkeit am Klausurenkurs des RefRat Brandenburgs teilzunehmen. Im Rahmen des Klausurenkurses wird etwa alle zwei Wochen ein neuer Klausursachverhalt (Fächer reihum, aus staatlicher und Anwaltssicht) auf der Seite des Berliner Kammergerichts veröffentlicht. Die Zugangsdaten werden Euch vom Dezernat 3 bei Einstellung bekanntgegeben! Der Vorteil dieser Klausuren ist, dass es sich hierbei um alte Originalklausuren des GJPA handelt, die für den Klausurenkurs aufbereitet werden. Die Klausuren könnt Ihr zum Korrekturpreis von 15 Euro (per Überweisung) korrigieren lassen, indem Ihr sie per E-Mail innerhalb des Bearbeitungszeitraums an unsere E-Mail Adresse klausurenkurs@refrat-brandenburg.de schickt. Diese werden dann von Korrektoren im Auftrag des RefRat Brandenburgs für Euch korrigiert und Ihr erhaltet sie mit den Korrekturanmerkungen und Benotung per E-Mail zurück. Korrigiert werden die Klausuren von Volljurist:innen. Es handelt sich dabei um Praktiker:innen, die teilweise auch selbst AG-Leitende sind oder anderweitig Klausuren korrigieren. So wird auch eine examensnahe Korrektur gewährleistet. Die Korrekturzeit beträgt in der Regel zwei Wochen ab Ende der Abgabefrist. Wenn Ihr also eine zeitnahe Rückgabe wünscht, solltet ihr die Klausur erst kurz vor dem Ende der Abgabefrist schreiben und einschicken. In Ausnahmefällen, etwa in der Urlaubszeit kann die Korrektur auch mal ein bisschen länger dauern.

Außerdem finden vom Kammergericht organisiert kostenlose Online-Besprechungen der Klausuren statt, deren Einwahldaten Ihr auch im passwortgeschützten Bereich findet. Die Klausursachverhalte und -lösungen könnt Ihr Euch auch ohne Korrektur kostenlos zu Übungszwecken oder zur Bearbeitung in privaten Lerngruppen herunterladen. Ihr habt hier auch Zugriff auf ein umfangreiches Klausurenarchiv mit Lösungshinweisen zum Download.

Mehr Infos zu unserem Klausurenkurs findet Ihr hier: <https://www.refrat-brandenburg.de/klausurenkurs>

Die Sachverhalte, Lösungsskizzen sowie die Zugangsdaten für die Klausurbesprechungen und das umfangreiche Klausurenarchiv findet Ihr unter:

<https://www.berlin.de/gerichte/kammergericht/karriere/rechtsreferendariat/internet-kurse/>
(passwortgeschützter Bereich)

4. Einführungslehrgänge

Die Stationsausbildungen werden von sog. Einführungslehrgängen eingeleitet. In den Stationen findet der jeweilige Einführungslehrgang vor dem Beginn der Stationsausbildung statt (ggf. anders ab der Rechtsanwaltsstation, s.u.). Der Einführungslehrgang Zivilrecht umfasst 48 Stunden zu je 45 min, die Einführungslehrgänge Strafrecht und Öffentliches Recht umfassen 24 Stunden zu je 45 min. Diese werden auf drei oder vier Tage pro Woche aufgeteilt, abhängig von den Terminen des Leiters des Einführungslehrgangs und den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten. Während der Einführungslehrgänge wird Erholungsurlaub grundsätzlich nicht gewährt; eine Nebentätigkeit ist hingegen möglich.

Ziel der Einführungslehrgänge ist es, Euch die Orientierung zu Beginn des Referendariats zu erleichtern und insbesondere den Einstieg in die praktische Arbeit bei einzelnen Stationen dadurch zu vereinfachen, dass zumindest die Grundzüge des jeweiligen Verfahrensrechts sowie die Methoden der juristischen Bearbeitung eines in ein Aktenstück gekleideten Sachverhaltes deutlich werden. Es soll somit das Handwerkszeug vermittelt werden, das Ihr im Anschluss in der Station (aber auch in der Folgezeit) bei der Erstellung von Urteilsentwürfen oder Voten (=urteilsvorbereitende Gutachten), Beschlüssen, Anklagen, Bescheiden oder Klageschriften benötigt.

5. Arbeitsgemeinschaften

AGs sind allen anderen Dienstveranstaltungen vorgehende – schulähnliche - Veranstaltungen. Die Teilnahme an den AGs ist Pflicht. Unentschuldigte Fehlzeiten können von der Personalabteilung mit Urlaubsabzug oder der Verringerung der Bezüge sanktioniert werden.

Grundsätzlich bleibt Ihr über das gesamte Referendariat in derselben AG. Zu Beginn wählt Ihr einen AG-Sprecher, der die Verbindung zwischen AG, OLG/LG und dem Referendarrat darstellt. Neue Gruppensprecher bitten wir, uns kurz Eure Aufnahme der Gruppensprechertätigkeit mitzuteilen.

Die Qualität der einzelnen AG hängt entscheidend von dem jeweiligen AG-Leiter ab. Sollte es hier Probleme geben, dann könnt Ihr Euch an uns wenden. Darüber hinaus bekommt Ihr nach jeder abgeschlossenen AG einen Evaluationsbogen, mit dem Ihr den jeweiligen AG-Leiter anonym bewerten könnt. Diese Bögen werden bei Eurem jeweiligen LG ausgewertet. Bitte füllt sie immer aus, da so AG-Leiter mit schlechten Bewertungen ausgetauscht werden können.

Solltet Ihr eine Station außerhalb Berlins (aber im Inland) absolvieren, so müsst Ihr die Teilnahme an einer AG vor Ort nachweisen (das macht den Wechsel in ein anderes Bundesland u.U. unmöglich, wenn dieses den Besuch durch „fremde“ Referendare verweigert; im Zweifel immer beim OLG nachfragen!). Die Anwalts- oder Wahlstation kann auch ohne AG-Nachweis in einem anderen Bundesland absolviert werden.

Neben der Aufarbeitung des examensrelevanten Stoffes werden in den AGs i.d.R. monatlich fünfstündige Übungsklausuren geschrieben, für die zusätzliche Termine anberaumt werden (ebenfalls Dienstplicht!). In den AGs ZivilR I, Strafr I, ÖR I werden jeweils 3 Klausuren und in den anwaltlichen AGs jeweils zwei Klausuren geschrieben.

Wie sich der konkrete Ablauf einer AG gestaltet, hängt maßgeblich von Euren AG-Leitern ab. Häufig werden Themen einzeln besprochen und dann anhand von kleinen Fällen geübt. Oft werden auch ehemalige Examensklausuren besprochen.

Ein Aktenvortrag, wie Ihr ihn auch in der mündlichen Prüfung zum berufspraktischen Teil im 2. Staatsexamen halten müsst, ist in den AGs nicht obligatorisch, da Zeit gespart werden soll, um mehr Stoff vermitteln zu können. Er soll nur noch in der letzten Station in dem Schwerpunktfach geübt werden, in dem Ihr mündlich geprüft werdet (§§ 27 Abs. 3, 29 Abs. 2 BbgJAO). Ansonsten ist es für eine sinnvolle Gestaltung der AG zu empfehlen, selbst mit Vorschlägen und Wünschen an die AG-Leiter heranzutreten. Viele AG-Leiter sind für Vorschläge dankbar, da es letztlich um Eure Vorbereitung auf das Staatsexamen geht.

Die Benotung erfolgt anhand der Klausuren und der mündlichen Mitarbeit. Für Einzelheiten fragt bitte den jeweiligen AG-Leiter, weil es jeder etwas anders macht.

6. Im ersten Jahr der Ausbildung

An die Einführungslehrgänge schließen die Arbeitsgemeinschaften an. Sie begleiten die Stationsausbildung und finden in der Regel einmal wöchentlich statt.

7. Im zweiten Jahr der Ausbildung

Nun beginnt die große, neunmonatige Rechtsanwaltsstation. Während der Rechtsanwaltsstation finden jeweils eine sechswöchige AG im Zivil-, Straf- und Öffentlichem Recht aus anwaltlicher Sicht statt. Während den AGs aus anwaltlicher Sicht wird auch der Lehrgang zur Rechtsgestaltung durchgeführt. Die Teilnahme an diesem dreitägigen Lehrgang, der durch einen Rechtsanwalt geleitet wird, ist Pflicht. Die Resonanz auf diese Lehrgänge von den Referendaren ist gut. Zudem kann Rechtsgestaltung mittlerweile Gegenstand des Aktenvortrags in der mündlichen Prüfung sein oder als (Zusatz-)Aufgabe in Klausuren gestellt werden. Im Anschluss daran absolviert Ihr den Pflichtklausurenkurs (sog. Probeexamen), der Euch auf das Zweite Staatsexamen vorbereiten soll. Während diesem Abschnitt werden 12 Klausuren angeboten und besprochen. Aus jedem Rechtsgebiet werden vier Klausuren geschrieben, davon jeweils zwei anwaltliche. Im Öffentlichen Recht wird eine Klausur aus staatlicher Sicht aus einer Bescheidklausur bestehen (siehe Ausbildungsplan). Ein Zeugnis wird über die Leistungen im Pflichtklausurenkurs nicht (mehr) erstellt. Ihr könnt und solltet also die Klausuren „gefahrlos“ mitschreiben.

8. Nach der schriftlichen Prüfung

Auf die schriftlichen Prüfungen folgt die Wahlstation. In der Zeit der Wahlstation wird ein einmonatiger Lehrgang zur Vorbereitung auf den Aktenvortrag in der mündlichen Prüfung angeboten. Dieser findet im ersten oder letzten Monat der Station statt und die Anmeldung ist optional. Die Praxisausbildung kann entweder drei Monate in der Station bei gleichzeitiger Teilnahme an der Veranstaltung zum Aktenvortrag oder 4 Monate ohne Teilnahme am Lehrgang zum Aktenvortrag absolviert werden. Die Veranstaltung zur Vorbereitung auf den Aktenvortrag ist speziell darauf ausgerichtet, die im jeweiligen berufspraktischen Teil in der mündlichen Prüfung zu haltenden Aktenvorträge einzuüben. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist nur verbindlich, wenn Ihr Euch dafür anmeldet. Wenn Ihr nur drei Monate in der Station verbringt, habt Ihr in der Zeit des Lehrgangs keine weitergehende Dienstpflicht. Alternativ habt Ihr die Möglichkeit, Eure Wahlstation die ganzen vier Monate in der Ausbildung abzuleisten und Euch die Kenntnisse zum Aktenvortrag im Selbststudium anzueignen.

Der Aktenvortragskurs findet aus organisatorischen Gründen (u.a. um eine ausreichende Teilnehmerzahl zu gewährleisten) stets im April und im Oktober eines Jahres statt, so dass es auf Euren Einstellungstermin ankommt, ob der Kurs in Eurem 21. Ausbildungsmonat direkt nach der schriftlichen Prüfung (für Neuruppin und Potsdam) oder in Eurem 24. Ausbildungsmonat direkt vor der mündlichen Prüfung (für Cottbus und Frankfurt (Oder)) stattfindet.

III. Stationen im Detail

Während Ihr in den ersten beiden Stationen (Gericht in Zivilsachen, Staatsanwaltschaft) regelmäßig wenig Einfluss nehmen könnt, welchem Ausbilder Ihr zugewiesen werdet, habt Ihr bei der Verwaltungsstation, der Anwaltsstation und der Wahlstation die nachfolgend näher beschriebenen Wahlmöglichkeiten. Je nach Stelle ist es erforderlich, sich frühzeitig zu kümmern. So sind Vorlaufzeiten z.B. bei Bundesministerien von bis zu einem Jahr nicht ungewöhnlich. Im Büro des Berliner Referendarrats sind zahlreiche Ordner zu den einzelnen Stationen einsehbar, in der Eure Vorgänger Euch gute Hinweise zu den Stationen geben.

1. Zivilstation

Die Zivilrechtsstation beginnt mit einem vierwöchigen Einführungslehrgang, daran schließen sich drei Monate Ausbildung an einem Gericht für Zivilsachen an.

Laut OLG ist es üblich, sich am ersten Tag in einer neuen Behörde dem Behördenleiter vorzustellen. Wir empfehlen Euch deshalb, dass Ihr am ersten Tag an dem jeweiligen Gericht zu dem/der Gerichtspräsident/-in geht, um Euch vorzustellen. Von einigen Präsidenten/-innen wird es negativ aufgefasst, wenn Ihr das nicht tut. Allerdings begrüßen Euch einige Präsidenten am Tag Eurer Einstellung; dann ist eine „nochmalige“ Vorstellung nicht notwendig.

a. Gerichte in Zivilsachen

Mögliche Ausbildungsorte sind die einzelnen Amtsgerichte und Landgerichte (siehe Karte im Anhang):

1. Landgericht Cottbus – mit den Amtsgerichten:

- Bad Liebenwerda
- Cottbus (mit Zweigstelle in Guben)
- Königs Wusterhausen
- Lübben (Spreewald)
- Senftenberg

2. Landgericht Frankfurt (Oder) – mit den Amtsgerichten:

- Bad Freienwalde
- Bernau
- Eberswalde
- Eisenhüttenstadt
- Frankfurt (Oder)
- Fürstenwalde
- Strausberg

3. Landgericht Neuruppin – mit den Amtsgerichten:

- Neuruppin
- Oranienburg
- Perleberg
- Prenzlau
- Schwedt (Oder)

- Zehdenick

4. Landgericht Potsdam – mit den Amtsgerichten:

- Brandenburg an der Havel
- Luckenwalde
- Nauen
- Potsdam
- Rathenow
- Zossen

Ihr habt nur bedingt Einfluss darauf, ob Ihr zum Amtsgericht oder Landgericht kommt (in Frankfurt (Oder) und Cottbus gehen zu Beginn des Einführungslehrgangs "Wunschlisten" durch; in Potsdam kann man bereits vor dem Einstellungstermin telefonisch Wünsche äußern). Das ist aber für den Ausbildungserfolg auch nicht entscheidend. Eine Änderung des Stationsausbilders über die Referendarabteilung im OLG ist nur in absoluten Ausnahmefällen möglich. Nach der Aufnahme in den Referendardienst könnt Ihr jedoch versuchen, Euch innerhalb des Euch zugewiesenen Gerichts einem Richter (Amtsgerichte) bzw. einer Kammer (Landgericht) oder einem bestimmten Amtsgericht zuteilen zu lassen oder zwischen Land- oder Amtsgericht zu wählen. Dies geht aber nur durch Bemühen bei dem/der Referendarbeauftragten des Landgerichts oder seinem/-r Mitarbeiter(-in) der jeweiligen Stammdienststelle. Ob dies jedoch erfolgreich ist, hängt davon ab, ob die Sitzungstage bei Gericht mit den AG-Terminen kollidieren und inwieweit die gewünschten Ausbilder willig und zeitlich in der Lage sind, einen Referendar auszubilden.

Solltet Ihr mit Eurem zugewiesenen Ausbilder Probleme haben, dann zögert nicht, Euch bei uns zu melden!

aa. Amtsgericht

Im Rahmen der Ausbildung beim Amtsgericht, die durch einen Richter oder eine Richterin erfolgt, gewinnt Ihr aufgrund der größeren Anzahl und der schnelleren Durchführung der dort ablaufenden Verfahren – fast immer – einen Überblick über alle denkbaren Verfahrenssituationen. Da die Parteien nicht selten selbst erscheinen und „unjuristisch“ argumentieren, fällt der Blick hinter die Kulissen der Paragraphenwelt – und damit auch auf die sozialen Folgen, die juristische Entscheidungen nach sich ziehen – etwas leichter. Nach der eher wissenschaftlichen Herangehensweise an der Uni bekommt man hier eingehenden Kontakt zum „richtigen Leben“.

Die Fälle, die verhandelt werden, sind teilweise nicht sehr komplex, dafür jedoch vielfältig. Anders ist es allerdings z.B., wenn Ihr einer Abteilung für Verkehrssachen zugeteilt seid. Dort ist die Ausbildung bestimmt von zumeist kleineren Verkehrsunfällen und den sich daran anknüpfenden Schadensersatzfragen. Naturgemäß stellt sich dabei relativ schnell eine gewisse Routine hinsichtlich der einschlägigen Anspruchsgrundlagen ein, dafür kann man aber – wenn der Ausbilder es zulässt – des Öfteren mal eine der regelmäßig notwendigen Zeugenvernehmungen durchführen.

In den sonstigen Abteilungen der Amtsgerichte handelt es sich zumeist um Fälle des „Alltagslebens“, bei denen beispielsweise um Kaufpreisforderungen, Mietzahlungen, Unterhalt (nur in Familiensachen; Referendare werden in der Regel jedoch in allgemeinen Abteilungen eingesetzt), Schadensersatz oder Werkverträge gestritten wird. Da die Verfahren häufig relativ kurz sind, habt Ihr die Möglichkeit, regelmäßig den Abschluss eines Prozesses miterleben.

Der Arbeitsaufwand besteht zum einen in der regelmäßigen Teilnahme an den Sitzungen des Gerichts; in der Regel ist dies einmal, selten zweimal pro Woche der Fall. Dazu kommen die schriftlichen Arbeiten, wie z.B. Entwürfe von Urteilen, Beschlüssen oder juristischen Gutachten (Grundlage für die Entscheidungsfindung des Einzelrichters oder der Beratung in der Kammer).

Über den tatsächlichen Aufwand lässt sich wenig sagen, da er sehr von den Ausbildern abhängt. In der Regel bekommt man ein bis drei Akten pro Woche und hat dann eine Woche Zeit zur Bearbeitung.

Es ist in den neuen Ausbildungsplänen ausdrücklich vorgesehen, dass Ihr mindestens eine Sitzung möglichst mit Beweisaufnahme leitet (§ 10 GVG). Sofern Euer Ausbilder nicht selbst auf diese Idee kommen sollte, sprecht ihn unbedingt darauf an. Auch wenn man am Anfang nervös ist, macht es Spaß! Nutzt diese Möglichkeit!

Darüber hinaus ist vorgeschrieben, dass Ihr mindestens drei Aktenvorträge haltet. Ihr tragt dann Eurem Ausbilder den Inhalt, sowie die prozessuale und materielle Lösung eines bestimmten anhängigen Verfahrens selbstständig vor.

bb. Landgericht

Es gibt im Gerichtsbezirk des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vier Landgerichte:

- Cottbus
- Frankfurt (Oder)
- Neuruppin und
- Potsdam

Die Sachverhalte, die vor den Landgerichten verhandelt werden, sind häufig umfassender als bei den Amtsgerichten. Vor dem Landgericht herrscht Anwaltszwang und die nächste Instanz ist i.d.R. das Oberlandesgericht. Schon deshalb sind die Verhandlungen und Urteilsbegründungen meist etwas ausführlicher als bei den Amtsgerichten.

Dies muss aber nicht automatisch mehr Arbeit für Euch bedeuten. Gerade in Berufungskammern hat man oft den Vorteil, dass sich bereits ein Urteil der 1. Instanz in den Akten befindet. Dieses Urteil ist zwar zu überprüfen, jedoch hilft es einem meist schon hinsichtlich der Formalien und des „Gerichtsjargons“. Aktenvorträge als „Berichterstatte“ sind üblich, und oft werden von Euch Voten zur Vorbereitung für die Beratung in der Kammer verlangt. Eine Übertragung der Sitzungsleitung ist bei den Einzelrichtersitzungen Eures Ausbilders auch hier möglich. Zumindest eine Zeugenvernehmung sollte auch beim Landgericht drin sein. Nachfragen!

In der Regel habt Ihr es beim Landgericht mit Kammern (3 Richter nach § 75 oder § 105 GVG) zu tun, die jeweils zu dritt oder als Einzelrichter (Regelfall) Sitzung haben, aber auch hier seid Ihr einem konkreten Richter zugeteilt. In manchen Kammern nehmt Ihr an den Beratungen teil, in manchen bekommt Ihr vorher die Akten zu lesen und in anderen sitzt Ihr nur in den Sitzungen und hört zu. Die von den Referendaren zu bearbeitenden Akten sind oft umfangreicher als beim Amtsgericht, dafür müssen jedoch weniger Akten bearbeitet werden (selten mehr als eine Akte pro Woche; aber dies hängt natürlich immer von dem einzelnen Ausbilder ab).

b. Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht

Während der Zivilrechtsstation habt Ihr eine begleitende AG, einmal pro Woche à 4 Unterrichtsstunden (je 45 Minuten). Zusätzlich sind drei Klausuren à 5 Zeitstunden zu schreiben, die das Zivilprozessrecht einschließlich europarechtlicher Bezüge und insbesondere die Technik

zur Anfertigung eines Urteils zum Gegenstand haben. Aktenvorträge sind zwar eigentlich nicht mehr Pflichtprogramm, werden aber von den Ausbildern zum Teil immer noch durchgeführt.

Für Euer eigenes Studium können wir folgende Literatur empfehlen:

- Skripte des OLG und des KG
(<https://olg.brandenburg.de/ogb/de/karriere/rechtsreferendariat/skripte-fuer-das-rechtsreferendariat/>,
<https://www.berlin.de/gerichte/kammergericht/karriere/rechtsreferendariat/vorbereitungsdienst/downloads/>)
- Anders/Gehle: Das Assessorexamen im Zivilrecht (Standardwerk, sehr ausführlich, allerdings mit gewisser Vorsicht zu genießen, da zum Teil nicht explizit gekennzeichnete Minderansichten vertreten werden.)
- Alpmann/Schmidt-Skripte:
Stoffregen, Die zivilrechtliche Assessorklausur;
Lüdde, Vollstreckungsrecht in der Assessorklausur;
Müller, Materielles Zivilrecht in der Assessorklausur
- Hemmer-Skripte:
Hemmer/Wüst, Assessor-Basics zivilrechtliche Anwaltsklausur Teil I
- Knöringer: Die Assessorklausur im Zivilprozessrecht (gestraffter Überblick mit vielen Tenorierungsbeispielen; weniger ausführlich, aber übersichtlich!)
- Lackmann: Der Zivilrechtsfall im Assessorexamen
- Oberheim: Zivilprozessrecht für Referendare
- Kaiser/Kaiser/Kaiser:
Die Zivilgerichtsklausur im Assessorexamen, Band I und II;
Materielles Zivilrecht im Assessorexamen

Außerdem empfiehlt es sich, für die Arbeit zu Hause (meist werdet Ihr vom Gericht die zu bearbeitenden Akten mit nach Hause bekommen) und für die Klausuren einen weitgehend aktuellen BGB- und ZPO-Kommentar bereit zu haben. Zugelassen im Examen sind der Grüneberg zum BGB und der Thomas/Putzo zur ZPO. Siehe auch unsere Tipps unter „Kommentare und Gesetzestexte für das zweite Staatsexamen“.

2. Strafrechtsstation (Staatsanwaltschaft)

Die Station bei der Staatsanwaltschaft beginnt mit einem zweiwöchigen Einführungslehrgang. Dabei nehmt Ihr an einem Tag am Seminar „Rolle der Strafgerichtsbarkeit in der NS-Justiz“ auf dem Gelände des Dokumentationszentrums Topographie des Terrors in Berlin teil. Daran schließen sich drei Monate Ausbildung im Strafrecht bei der Staatsanwaltschaft an. Wer zu einem Gericht in Strafsachen möchte, kann dies nur in der Wahlstation tun.

a. Staatsanwaltschaft

Bei der Staatsanwaltschaft werdet Ihr neben dem Abfassen von Anklageschriften, Einstellungsverfügungen sowie Strafbefehlen auch einige Male mit der Sitzungsververtretung für die Staatsanwaltschaft beauftragt werden.

In der Strafrechtsstation ist es möglich, Einfluss auf die Wahl des Ausbilders zu nehmen. Dafür müsst Ihr jemanden kennen, zu dem Ihr wollt. Ihr könnt Eure Wünsche schriftlich an den jeweiligen Oberstaatsanwalt richten oder telefonisch über die zuständige Sachbearbeiterin; Ihr könnt auch während dem Einführungslehrgang fragen, wer für die Einteilung zuständig ist und diesen dann im Berücksichtigung Eures Wunsches bitten. Dabei gilt aber wie immer die Devise:

Wer zuerst kommt, mahlt zuerst. Außerdem könnt Ihr auch Wünsche bzgl. spezieller Bereiche äußern (z.B. Jugendsachen, Allgemeines, Verkehrssachen etc.). Das klappt oft, aber nicht immer.

Die Referendare haben etwa fünf bis sieben Sitzungsververtretungen abzuleisten, wobei die Anzahl der zu verhandelnden Fälle stark variiert; es sind aber in aller Regel mehrere am Tag. In allen Abteilungen kommen die Verhandlungen bunt gemischt aus verschiedenen Bereichen des Erwachsenenstrafrechts (oft: Allgemeines oder Verkehrssachen). Also keine Angst: Wenn Euer Ausbilder hauptsächlich Brandschutzdelikte bearbeitet, heißt das nicht, dass Ihr nur Brandschutzdelikte verhandeln müsst. Ohnehin bekommt Ihr nur Fälle, die vor dem Strafrichter verhandelt werden, also keine Verbrechen und auch keine Jugendsachen. Die Staatsanwaltschaft gibt Euch am Anfang noch Informationen zur Sitzungsververtretung, außerdem sollt Ihr im Einführungslehrgang darauf vorbereitet werden. Für die Sitzungsververtretung ist es sehr hilfreich, sich vorher ein paar Verhandlungen selbst anzusehen, um zu wissen, wie sie ablaufen. Obwohl man vorher oft recht nervös ist – nach dem ersten Mal macht es richtig Spaß, da man selbstständig agiert und entscheidet ohne einen Ausbilder "im Nacken", der einen beobachtet oder gar benotet.

b. Arbeitsgemeinschaft Strafrecht

Während der Strafrechtstation habt Ihr eine begleitende AG, einmal pro Woche á 4 Unterrichtsstunden (je 45 Minuten). Zusätzlich sind drei Klausuren (Entschließungen der StA) á 5 Zeitstunden zu schreiben. Inhalt der begleitenden AG sind im Wesentlichen das Strafprozessrecht und das Abfassen von Anklageschriften.

Aktenvorträge sind auch hier eigentlich nicht mehr vorgesehen, werden aber teilweise dennoch durchgeführt. In Hinblick auf die mündliche Prüfung ist dies sinnvoll und sollte ggf. von den Referendaren in der AG vorgeschlagen werden.

In der Strafrechtsstation könnt Ihr Euch bei Eurem AG-Leiter um Zusatztermine bemühen, so z.B. eine Nachtfahrt mit der Polizei, ein Besuch einer JVA, der Asservatenstelle der PTU (Polizeitechnische Untersuchung) oder die Teilnahme bei einer Obduktion.

Für Euer Selbststudium können wir empfehlen:

- kostenlose Skripte des OLG / KG (Link s.o.)
- Skripte des OLG Oldenburg: http://www.oberlandesgericht-oldenburg.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=28467&article_id=98680&psmand=136
- Assex-Skript Solbach/Klein Anklageschrift, Einstellungsverfügung, Dezernat und Plädoyer (aber Geschmackssache, ob es etwas für das Examen bringt)
- Alpmann/Schmidt:
Krüger/Kock, Die staatsanwaltliche Assessorklausur;
Kock/Neumann, Strafurteil und Revisionsrecht in der Assessorklausur; Krüger/Schneider, Materielles Strafrecht in der Assessorklausur
- Hemmer: Hemmer/Wüst, Assessor-Basics. Die Strafrechtssklausur im Assessorexamen
- Achenbach (Vorausgabe Roxin): Prüfe dein Wissen, Strafprozessrecht
- Ernemann/Fuhse, Die Station in Strafsachen, Grundkurs für Rechtsreferendare
- Brunner/von Heintschel-Heinegg: Staatsanwaltlicher Sitzungsdienst
- Kaiser-Skripte:
Kaiser/Bracker, Die Staatsanwaltschaftsklausur im Assessorexamen (sehr zu empfehlen);
Kaiser/Holleck, Materielles Strafrecht im Assessorexamen

Der Hinweis zu den Heimkommentaren gilt auch hier. Im Strafrecht sind für das 2. Examen zugelassen: Fischer, StGB und Meyer-Goßner/Schmitt, StPO.

3. Verwaltungsstation

a. Verwaltungsbehörde

Die Verwaltungsstation beginnt mit einem zweiwöchigen Einführungslehrgang, daran schließen sich drei Monate Ausbildung in einer „Verwaltungsbehörde“, § 21 Abs. 1 Nr. 3 BbgJAO an; zum Verwaltungsgericht kann man nur während der Wahlstation gehen.

Es kann gewählt werden zwischen:

- Kommunalbehörden
- Landesbehörden
- Bundesbehörden

ACHTUNG! Es ist nicht möglich, die Verwaltungsstation im Ausland zu absolvieren. Allerdings darf die Station in Behörden anderer Bundesländer (z.B. Senatsverwaltung oder Bundesministerien in Berlin) absolviert werden. In diesem Fall sollte man sich frühzeitig bewerben!

b. Zuweisungsverfahren

Das Zuweisungsverfahren gestaltet sich folgendermaßen:

1. Stellensuche

Für die Wunschzuweisung muss sich jeder Referendar an die Behörde wenden, bei der er die Ausbildung absolvieren will. Unternehmt Ihr im Vorfeld nichts, so werdet Ihr nach Maßgabe der vorhandenen freien Stellen „von Amts wegen“ zugewiesen. Um unliebsame Überraschungen zu vermeiden und seiner Ausbildung selbst eine Richtung zu geben, ist es deshalb ratsam, sich vorher bei anderen Referendaren, auf unserer Website unter „Aktuelles – Stellenausschreibungen“ oder auch aus den Ordnern im Büro des Berliner Referendarrats im GJPA in Berlin zu informieren, welche Ausbildungsstelle Euren Interessen und Vorstellungen am nächsten kommt.

Habt Ihr etwas gefunden, so nehmt Ihr mit der potentiellen Ausbildungsstelle Kontakt auf bzw. bewirbt Euch. Habt Ihr von dieser eine Zusage erhalten, so müsst Ihr den Vordruck für die Zuweisung, den Ihr auf der Internetseite des OLG findet, ausfüllen und an das OLG schicken.

Es ist ratsam, sich frühzeitig darum zu kümmern (dies gilt besonders für Bundesministerien und die Senatsverwaltungen), am besten schon in den ersten zwei Monaten des Referendariats oder sogar vor Beginn des Referendariats.

Die Ausbildungsmöglichkeiten in Berlin ergeben sich aus der „Übersicht über die Ausbildungsplätze bei den Berliner Verwaltungsbehörden“ der Senatsverwaltung für Inneres, nachzulesen auf der Homepage des Kammergerichts (Karriere; Rechtsreferendariat, Vorbereitungsdienst, Stationsausbildung, Ausbildungsplatzangebote). Es gibt im Büro des Berliner Referendarrats - wie bei allen Stationen - einen Ordner mit Erfahrungsberichten von Stationen bei Behörden. Es ist empfehlenswert, sich selbst eine Stelle zu suchen und dort persönlich vorab zu klären, ob sich die eigenen Vorstellungen mit denen der Ausbilder decken. Ihr solltet Euch frühzeitig über den Arbeitsaufwand in Eurer Station erkundigen. Bei manchen

Ausbildern müsst Ihr dreimal die Woche ganztägig anwesend sein, bei anderen könnt / müsst Ihr Akten zuhause bearbeiten und nur 1x die Woche zur Besprechung vorbeikommen (Akten zur Heimarbeit können auch viel Arbeit mit sich bringen). Eure konkrete Arbeitszeit solltet Ihr bereits bei der Bewerbung, spätestens aber bei Stationsbeginn absprechen. Wegen eines Anspruchs auf einen Studientag siehe unten.

2. Bewerbung außerhalb Berlin - Brandenburgs

Wenn Ihr zu einer Bundesbehörde oder einer Behörde in einem anderen Bundesland als Berlin oder Brandenburg wollt, bewirbt Ihr Euch und holt bei Erfolg das schriftliche Einverständnis dieser Stelle ein. Dieses legt Ihr mit der Angabe Eurer Wunschstation bis spätestens acht Wochen vor Beginn der Station beim OLG vor und Ihr werdet dann entsprechend zugewiesen. Des Weiteren müsst Ihr nachweisen, dass in dem Bundesland eine vergleichbare begleitende Arbeitsgemeinschaft durchgeführt wird, an der Ihr teilnehmen könnt.

c. Ausbildung in der Verwaltungsstation

Über die inhaltliche Arbeit in der Station lässt sich allgemein wenig sagen, da sie sich je nach Ausbildungsstelle stark unterscheidet. Laut „Richtlinien für die praktische Ausbildung der Referendare bei einer Verwaltungsbehörde“ soll Ziel der Ausbildung sein, Euch mit den Aufgaben, dem Aufbau und der Arbeitsweise der Behörde vertraut zu machen. Die Ausbildung soll Euch Gelegenheit bieten, Euch in die Tätigkeit eines Beamten des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes einzuarbeiten. Dafür kommen insbesondere die Bewältigung folgender Aufgaben in Betracht: Erstbescheide, Widerspruchsbescheide, gutachterliche Vermerke zur Rechtslage, Schreiben an andere Behörden, Petitionen, Auskünfte gegenüber Bürgern, Teilnahme an Verhandlungen mit anderen Behörden, Mitarbeitern und Bürgern und so weiter. Es ist aber bei vielen Kollegen so, dass die Arbeit in der Station wenig examensrelevant ist. Manchmal beschäftigt Ihr Euch auch mit ganz anderen Themen als dem Verwaltungsrecht.

Wir empfehlen nochmals, Euch zu überlegen, was Ihr wollt und Euch rechtzeitig umzuhören und/oder die Erfahrungsberichte im Referendarratsbüro zu lesen.

d. Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht

Neben der AG, die einmal pro Woche stattfindet, sind drei Klausuren aus richterlicher oder behördlicher Sicht zu erstellen. Das können z.B. Entscheidungen über Klagen, Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz oder Ausgangs- und Widerspruchsbescheide sein. Praktische Ausbildung und Klausuren haben in dieser Station nur bedingt etwas miteinander zu tun, ergänzen sich aber manchmal. Da das Verwaltungsprozessrecht schon Inhalt des Studiums war und ein Urteil des Verwaltungsgerichts große Ähnlichkeit mit dem in Zivilsachen aufweist, kommt man mit den Klausuren auch ohne praktische Übung in der Station einigermaßen zurecht. Wer Verwaltungsrecht weiter vertiefen möchte, kann in der Wahlstation zum Verwaltungsgericht gehen.

Für Euer Selbststudium können wir empfehlen:

- Skript des KG (Link s.o., das OLG bietet hierzu kein eigenes Skript an)
- Ramsauer: Die Assessorprüfung im öffentlichen Recht.
- Pietzner/Ronellenfisch: Das Assessorexamen im Öffentlichen Recht.
- Alpmann/Schmidt:
 - Wüstenbecker, Die verwaltungsrechtliche Assessor Klausur;
 - Müller/Hansen, Die behördliche Assessor Klausur;
 - Stuttman, Materielles Verwaltungsrecht in der Assessor Klausur;

Wüstenbecker, Skript VwGO

- Hemmer: Hemmer/Wüst, Assessor Basics. Die Assessor Klausur im Öffentlichen Recht
- Kintz: Öffentliches Recht in der Assessor Klausur
- Kaiser:
Kaiser/Köster, Die öffentlich-rechtliche Klausur im Assessorexamen;
Dies., Materielles Öffentliches Recht im Assesorexamen

Und was die Kommentare angeht, natürlich die beiden Kopps (VwVfG und VwGO). Aber Achtung: Dort wird häufig nicht die Auffassung der Rechtsprechung vertreten (Fußnote: „a. A. BVerwG...“)!

4. Rechtsanwaltsstation

Dieser Teil der Ausbildung ist in dieser Form und Dauer der neueste (seit 2005).

a. Stellensuche

Für die Wunschzuweisung muss sich jeder Referendar an die Kanzlei bzw. die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt wenden, bei der er die Ausbildung absolvieren will. Unternehmt Ihr im Vorfeld nichts, so werdet Ihr nach Maßgabe der vorhandenen freien Stellen „von Amts wegen“ zugewiesen. Um unliebsame Überraschungen zu vermeiden und seiner Ausbildung selbst eine Richtung zu geben, ist es deshalb ratsam, sich vorher bei anderen Referendaren, auf unserer Website unter „Aktuelles – Stellenausschreibungen“ oder auch aus den Ordnern im Büro des Berliner Referendarrats im GJPA in Berlin zu informieren, welche Ausbildungsstelle Euren Interessen und Vorstellungen am nächsten kommt.

a. Ausbildung am Arbeitsplatz

Ihr könnt diese Station in verschiedene Rechtsanwalts- oder Rechtsberatungsstellen aufteilen. Dabei darf jeder Ausbildungsabschnitt nicht weniger als drei Monate dauern. Ihr könnt aber auch die gesamte Station bei einem Anwalt allein ableisten oder die Station in zwei Teile à 4 bzw. 5 Monate zu teilen. Es ist möglich, drei Monate dieser neunmonatigen Ausbildung bei einem Volljuristen (oder Diplomjuristen) der Rechtsabteilung eines Verbandes oder Wirtschaftsunternehmens im In- oder Ausland zu absolvieren. Gem. § 14 Abs. 3 BbgJAG kann die Ausbildung in einer Rechtsanwaltskanzlei oder einer anderen Ausbildungsstelle, bei der eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist (insbesondere bei einem Notar, Unternehmen oder Verband) bis zu einer Dauer von 3 Monaten auch im Ausland absolviert werden. Bei der Planung eines Auslandsaufenthaltes in der Anwaltsstation solltet Ihr aber beachten, dass es hilfreiche Probeexamen gibt und in den letzten Monat der Anwaltsstation die schriftlichen Examensprüfungen fallen.

Die Zuweisung an die Ausbildungsstelle setzt die Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung gegenüber dem OLG voraus, die dem OLG spätestens acht Wochen vor Stationsbeginn wenigstens für den ersten Abschnitt vorliegen muss.

Wer seine Station in einem anderen Bundesland absolvieren will, muss sich dort vor Ort grds. keine AG suchen! Eine Befreiung von der AG in Brandenburg ist möglich, den versäumten Stoff muss der Referendar sich im Selbststudium aneignen. Ihr werdet in diesem Fall grundsätzlich auch von der Teilnahme am Probeexamen („Pflichtklausurenkurs“) freigestellt, es steht Euch aber frei dennoch teilzunehmen. Bei einer Zuweisung von mehr als 3 Monaten in einem anderen Bundesland muss ein Gaststatus dort beantragt werden. Für weitere Informationen solltet Ihr Euch an das OLG wenden. In den Ordnern des Büros des Berliner Referendarrates sind zahlreiche Hinweise zu Anwälten vorhanden. Zudem bietet z.B. der Deutsche Anwaltsverein in

Zusammenarbeit mit der FU Berlin regelmäßig „Stationsbörsen“ an, anlässlich derer Ihr Kontakt zu Kanzleien knüpfen könnt.

Denkt daran, dass sich an die neunmonatige Anwaltszeit das schriftliche Examen anschließt. Gewöhnlich lassen die Ausbilder den Referendaren in der Zeit kurz vor den Klausuren einen gewissen Freiraum, um sich auf das Examen vorbereiten zu können. Es ist ratsam, dies frühzeitig mit dem Ausbilder zu klären. Die inhaltliche und methodische Gestaltung obliegt im Rahmen dem für die Ausbildung Verantwortlichen. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

Der Schwerpunkt der Ausbildung im gewählten Berufsfeld soll darin liegen, die Rechtsreferendare zu befähigen, in angemessener Zeit

- einen Lebenssachverhalt mit seinen sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhängen unter Berücksichtigung der berufspraktischen Aspekte zu erfassen,
- die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen aufzufinden und anzuwenden, die berufspraktischen Maßnahmen sachgerecht zu treffen und sie in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht überzeugend und verständlich zu begründen.

Soweit es der Ausbildungsstand des Rechtsreferendars und geltende Bestimmungen zulassen, sollen dem Rechtsreferendar möglichst zahlreiche Aufgaben zur eigenständigen Erledigung übertragen werden.

Zur Erreichung des Ausbildungsziels sollen sich die Rechtsreferendare mit den für die Tätigkeit im Berufsfeld typischen Grundsituationen und Fragestellungen befassen, die dem Ausbilder in seiner täglichen Praxis immer wieder begegnen.

Nicht geeignet für die Ausbildung sind in der Regel solche Vorgänge, in denen die Lösung entlegener oder besonders umfangreicher Rechtsfragen im Vordergrund steht. Die Rechtsreferendare sollen so häufig, wie dies den Umständen nach möglich und im Interesse der Ausbildung sinnvoll ist, am Tagesablauf des Ausbilders teilnehmen.

Es obliegt dem Rechtsreferendar, durch die Wahl des bzw. der Ausbilder sicher zu stellen, dass er mit Tätigkeiten befasst wird, die für das von ihm gewählte Berufsfeld typisch sind. In Verfahren, in denen der Rechtsreferendar einmal tätig geworden ist, soll ihm nach Möglichkeit auch jede weitere Bearbeitung übertragen werden. Falls dies nicht möglich ist, soll er über den Gang der Angelegenheit während der Zuweisungszeit unterrichtet werden.

In dieser Station sollen folgende praktische Arbeiten abgeleistet werden:

Anhang I - Katalog der praktischen Arbeiten

- Acht Klage-, Antrags-, Rechtsmittelschriften bzw. -begründungen oder acht Anträge, Beschwerden, Schutzschriften, Revisionsbegründungen im Strafverfahren
- Drei kanzleiinterne gutachterliche Vermerke
- Vorbereitung von und Teilnahme an vier Gerichtsterminen, jeweils möglichst mit Beweisaufnahme oder Vorbereitung von und Teilnahme an drei Hauptverhandlungen (vom Anfang bis zum Ende), mindestens aber Vorbereitung von und Teilnahme an insgesamt 15 Hauptverhandlungstagen
- Vier Entwürfe oder inhaltliche Überprüfungen von rechtsgestaltenden Erklärungen (gilt nicht, wenn der Rechtsreferendar an drei Hauptverhandlungen, mindestens aber an 15 Hauptverhandlungstagen teilnimmt)

- Vier Entwürfe oder inhaltliche Überprüfungen von Verträgen oder Vertragsentwürfen (gilt nicht, wenn der Rechtsreferendar an drei Hauptverhandlungen, mindestens aber an 15 Hauptverhandlungstagen teilnimmt)
- Zwei zusammenfassende Berichte über die Teilnahme am Versuch außergerichtlicher Streitschlichtung oder zwei zusammenfassende Berichte über die Teilnahme an außergerichtlichen Verhandlungen mit Gericht und / oder Staatsanwaltschaft in einem Strafverfahren
- Drei Anträge im Zwangsvollstreckungs- oder Insolvenzverfahren
- Acht Mandantenbesprechungen mit anschließendem schriftlichen Besprechungsvermerk
- Sechs Entwürfe von Schreiben über Prozessaussichten und Kostenrisiken an Mandanten
- Vier oder sechs gutachterliche Vermerke über Chancen und Möglichkeiten eines künftigen oder bereits eingeleiteten Strafverfahrens aus Angeklagten- oder Nebenklägersicht
- Drei Kurzvorträge in der Kanzlei
- Zwei Kostenerstattungsanträge nach § 80 VwVfG
- Ein Antrag auf Zulassung der Berufung nach § 124 a Abs. 4 VwGO

Der Katalog bezieht sich auf eine Stationszeit von neun Monaten. Wechselt ein Rechtsreferendar den Ausbilder, so hat er in jedem Abschnitt einen der Ausbildungszeit entsprechenden Anteil der in dem Katalog genannten Arbeiten zu erledigen. Dabei sind Bedeutung, Umfang und Schwierigkeitsgrad der Arbeiten zu beachten. Werden zu einzelnen der vorstehenden Ziffern über die dort vorgegebenen Mindestzahlen hinaus Arbeiten ausgeführt, so sollen diese – unter Beachtung von Bedeutung, Umfang und Schwierigkeitsgrad - auf die Anzahl von Arbeiten aus anderen Ziffern angerechnet werden.

(Quelle:

https://olg.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/2%201%205%204%20d%20ap_prakt_ra.pdf)

Es wird aber vom OLG nicht kontrolliert, ob tatsächlich alle diese Arbeiten abgeleistet wurden. Können einige der bezeichneten Arbeiten nicht abgeleistet werden, sind Ausnahmen zugelassen. Zu den Details siehe zum gegebenen Zeitpunkt in der JAO bzw. den Ausführungsbestimmungen der JAO nach.

Werden zu einzelnen der vorstehenden Ziffern über die dort vorgegebenen Mindestzahlen hinaus Arbeiten ausgeführt, so sollen diese - unter Beachtung von Bedeutung, Umfang und Schwierigkeitsgrad – auf die Anzahl von Arbeiten aus andern Ziffern angerechnet werden. Der Ausbildungsplan kann für die Ausbilder als Hilfe, welche und wie viele Leistungen erbracht werden sollen. Sprecht Eure Ausbilder an, wenn Ihr mit der Auswahl der Arbeiten unzufrieden seid.

b. Arbeitsgemeinschaft – anwaltliche Sicht

Die AG in der Anwaltsstation teilt sich in drei aufeinander folgende Teile: Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht. Jede AG umfasst insgesamt 24 Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) und findet einmal wöchentlich á vier Unterrichtsstunden statt.

Vor der jeweiligen AG gibt es einen einwöchigen Einführungslehrgang, der 16 Unterrichtsstunden umfasst. Das heißt, in der Regel beginnt man mit dem EFL Zivilrecht II, auf den dann die AG Zivilrecht II folgt. Danach findet der EFL Strafrecht II und die AG Strafrecht II statt. Als letztes folgt der EFL Öffentliches Recht II und anschließend die dazugehörige AG.

Jede AG wird von einem anderen AG-Leiter durchgeführt. In jeder AG werden jeweils zwei Klausuren aus anwaltlicher Sicht geschrieben. Bei diesen soll es sich um ehemalige Examensklausuren handeln.

In den AGs sollen z.B. das anwaltliche Berufsrecht und standesrechtliche Pflichten, Organisation und Bürobetrieb einer Kanzlei, Anwaltshaftung, die Stellung des Rechtsanwalts im Verfahren, typische prozessuale Probleme und Klausurtechnik besprochen werden.

An die Arbeitsgemeinschaften schließt für die nächsten drei Monate bis zum schriftlichen Examen ein Pflichtklausurenkurs an, in dem Ihr unter Examenbedingungen 12 Klausuren (vier Klausuren pro Fachgebiet, davon je zwei aus staatlicher und anwaltlicher Sicht) schreibt, die anschließend im Kurs besprochen werden. Während des Probeexamens kann man zurzeit grundsätzlich Urlaub nehmen, in begründeten Fällen auch für einzelne Klausuren oder Besprechungstermine. Das Probeexamen stellt aber eine gute Übung des Ernstfalls dar und bietet Euch die Möglichkeit noch einmal Verbesserungspotential zu ermitteln, weshalb es grundsätzlich nicht empfehlenswert ist hierbei zu fehlen.

In der ersten Hälfte des letzten Monats der Rechtsanwaltsstation schreibt Ihr das schriftliche Examen (näheres s. Kapitel „Ablauf des 2. Staatsexamens“).

Für Euer Selbststudium können wir empfehlen:

- Skripte des OLG und des KG
- Kaiser/Kaiser/Kaiser, Die Anwaltsklausur Zivilrecht
- Russack, Die Revision in der strafrechtlichen Assessorklausur
- Weidemann/Scherf, Die Revision im Strafrecht
- Alpmann/Schmidt: Wüstenbecker, Die verwaltungsgerichtliche Assessorklausur

c. "vertiefte Lernphase"

Die Zeit bis zum Staatsexamen ist kurz. Zugleich muss man sich viele zusätzliche Fähigkeiten aneignen. Es kommt daher regelmäßig vor, dass die Rechtsanwälte, deren Station ja Eure letzte vor den Prüfungen ist, ihre Referendare für den unmittelbaren Zeitabschnitt vor den Klausuren von der praktischen Arbeit freistellen, um ihnen eine optimale Vorbereitung zu ermöglichen. Wichtig ist hierbei, dass solch eine eingeschränkte Aktivität in der Kanzlei nur in absolutem Einvernehmen mit dem Ausbilder möglich ist. Einfach fernzubleiben wäre eine Dienstpflichtverletzung. Auch ist es nicht gestattet, in der Phase kurz vor dem Examen komplett auf die praktische Ausbildung zu verzichten. Selbst bei der Intensivierung der Vorbereitung ist ein Mindestmaß an praktischer Ausbildung durchzuführen.

d. Sitzungsververtretung in Untervollmacht / WARNUNG !

Den Referendarrat hat in der Vergangenheit die Anfrage eines Rechtsanwalts aus einem anderen Bundesland erreicht, ob ein (beliebiger) Referendar aus Brandenburg für ihn einen zivilrechtlichen Gerichtstermin vor Ort wahrnehmen könne; der Anwalt wollte augenscheinlich den langen Anfahrtsweg vermeiden.

Aufgrund des nicht absehbaren **Haftungsrisikos** raten wir Euch DRINGEND davon ab, solche Angebote anzunehmen.

Zwar wirkt die Möglichkeit selbstständig vor Gericht tätig zu werden und evtl. auch die Aussicht auf ein Entgelt für diese Tätigkeit auf den ersten Blick verlockend; allerdings bestimmt § 157 ZPO (über §§ 46 Abs. 2, 80 Abs. 2 ArbGG im arbeitsgerichtlichen Verfahren und über § 173 VwGO

wohl auch für das verwaltungsgerichtliche Verfahren anwendbar), dass eine solche Untervertretung NUR für den Anwalt, dem Ihr durch das OLG zugewiesen wurdet, möglich ist. Über die Zuweisung ist gewährleistet, dass euer Auftreten unter der Anweisung und der Aufsicht eures Stationsanwalts erfolgt; das ist bei einem sonstigen ("fremden") Anwalt nicht der Fall. Sollte bei einer unzulässigen Untervertretung etwas schief gehen, so haftet der betroffene Referendar ggf. dem Mandanten im schlimmsten Fall – mangels Berufshaftpflichtversicherung – persönlich!

Sollte Euch also ein solches Angebot erreichen, so meldet es uns bitte, damit wir gegen diese "schwarzen Schafe" vorgehen können.

Hinweis: für die Verteidigung im Strafverfahren gelten andere, großzügigere Maßstäbe vgl. §§ 139 und 142 Abs. 2 StPO. Wir möchten Euch jedoch auch hier zur Vorsicht mahnen.

5. Wahlstation

a. Ausbildung in der Station

Auch für die Wahlstation findet Ihr Angebote für Ausbildungsplätze – auch für Wahlstationen im Ausland – auf unserer Website unter „Aktuelles – Stellenausschreibungen“.

Anders als bisher muss die Ausbildungsstelle in der Wahlstation nun nicht mehr zwingend mit dem von Euch gewählten Berufsfeld in der mündlichen Prüfung (Aktenvortrag, Prüfungsschwerpunkt) im Zusammenhang stehen. Erforderlich ist jetzt nur noch, dass es sich um eine geeignete Ausbildungsstelle handelt (d.h. juristische Tätigkeit). § 21 Abs. 2 S. 2 BbgJAO: „Die Ausbildung kann auch bei anderen Stellen erfolgen, bei denen eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist.“ Der Ausbilder in der Wahlstation muss kein Volljurist sein. Das OLG schreibt dazu auf der Homepage bei „Ausbildung“ (2018): „Allerdings muss der Ausbilder über einen Hochschulabschluss verfügen.“ Ein Mitarbeiter des Höheren Dienstes, z.B. des Höheren Auswärtigen Dienstes, erfüllt i.d.R. diese Voraussetzung. Im Zweifel empfehlen wir Euch eine frühzeitige, schriftliche Anfrage an das OLG.

Die Wahlstation kann auch bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer abgeleistet werden, sofern Ihr nicht schon zuvor in einer Pflichtstation dort gewesen seid.

b. Wahlstation im Ausland

Zum 'Wo' bestimmt § 14 BbgJAG:

„Die Ausbildung in der Wahlstation darf auch bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen, bei denen eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist, oder bei einem Rechtsanwalt im Ausland abgeleistet werden.“

Es ist also alles Mögliche denkbar: Botschaften, UNO, ausländische Unternehmen oder Rechtsanwälte, Auslandshandelskammern (möglichst 12-18 Monate vorher) etc. (s.u. „Info-Möglichkeiten zu Ausbildungsstellen im Ausland“).

Am besten ist es, Ihr informiert Euch im Büro des Berliner Referendarrates im Ordner „Stationen im Ausland“. In den Berliner Ordnern sind Erfahrungsberichte von Referendaren gesammelt, die ihre Auslandsstationen z.B. in Südafrika, Polen, Israel, USA, Saudi-Arabien u.a. verbracht haben. Dort findet Ihr auch die nötigen Bewerbungsadressen. Wir haben unter der Überschrift „Weitere Informationsmöglichkeiten“ die wichtigsten Adressen dazu aufgelistet. Viele Berichte gibt es auch in allen bekannten Ausbildungszeitschriften und auf den Seiten der Ausbildungszeitschriften im Internet. Beachtet bitte, dass beim Auswärtigen Amt – und nur das ist für Stationen bei den deutschen Botschaften zuständig – eine siebenmonatige Bewerbungsfrist (z.B. 30.11. für Antritt Juli) gilt.

Das OLG hat eine Gruppenkrankenversicherung abgeschlossen für Referendare, die während der Wahlstation ins Ausland gehen (mehr Informationen erhaltet Ihr bei der Zuweisung). Diese trägt die notwendigen Kosten, die aufgrund Krankheit entstehen. Der Schutz erstreckt sich jedoch nicht auf Urlaubszeiten; für diese Zeiten muss gegebenenfalls zusätzlich eine Auslandskrankenversicherung abgeschlossen werden.

6. Vorbereitung auf den Aktenvortrag

Während der Wahlstation finden keine Arbeitsgemeinschaften statt. Das erleichtert Euch die Zuweisung in eine Ausbildungsstelle eines anderen Bundeslandes oder im Ausland. Ihr braucht Euch dort nicht – wie sonst – um eine AG zu kümmern.

Die Veranstaltung zur Vorbereitung auf den Aktenvortrag findet immer im jeweils auf die schriftlichen Examensklausuren folgenden April oder Oktober statt. Die Gestaltung der 32 Unterrichtsstunden liegt in der Hand der Lehrgangleiter (wahrscheinlich zwei Veranstaltungen pro Woche). Hier sollt Ihr den Aktenvortrag gezielt für die mündliche Prüfung üben. Ihr könnt Euch zu dem einmonatigen Lehrgang anmelden (dann besteht Teilnahmepflicht), in diesem Fall wird die Blockveranstaltung auf die Wahlstation angerechnet. Die Wahlstation umfasst dann drei Monate Station und einen Monat AG. Meldet Ihr Euch nicht an, besteht uneingeschränkte Dienstpflicht, dies bedeutet also vier Monate Wahlstation in der Ausbildungsstelle.

7. Schlüsselqualifikationen

Das OLG bietet jedes Jahr verschiedene Schlüsselqualifikationen an, an denen Ihr teilnehmen könnt. Diese finden an der Justizakademie des Landes Brandenburg in Königs Wusterhausen statt.

Das Programm und die Anmeldefristen findet Ihr auf der Internetseite des OLG. Ihr werdet durch Rundmails auf die anstehenden Schlüsselqualifikationen und die Anmeldefristen aufmerksam gemacht. Anmelden könnt Ihr Euch dann ebenfalls per E-Mail beim Dezernat 3 des OLG (Dezernat3@olg.brandenburg.de).

Zum Beispiel werden die Seminare „Kommunikation für Rechtsreferendare“, „Psychologie der Zeugenvernehmung“, „Mediation für Rechtsreferendare“ und „Verhandlungsmanagement für Rechtsreferendare“ angeboten.

Es besteht die Möglichkeit, kostenlos an der Justizakademie zu übernachten. Darüber hinaus erhaltet Ihr ein kostenloses Mittagessen und bei einer Übernachtung auch kostenlos Frühstück und Abendessen.

Nutzt diese Möglichkeit! Von den Teilnehmern der Seminare kommt überwiegend ein positives Feedback!

IV. Zeugnisse

Ein wichtiges Element im Referendariat stellen die Zeugnisse (aus Station und AG) dar. Der Berliner Referendarrat hat dazu eine Zeugnisinfo erstellt, die im dortigen Büro erhältlich ist. Unter anderem stellen sich zu den Zeugnissen folgende Fragen:

1. Wer stellt das Zeugnis aus?

Sowohl Euer jeweiliger Stationsausbilder als auch die AG-Leiter müssen Zeugnisse schreiben (§ 26 Abs. 1 i.V.m. § 26 Abs. 5 BbgJAO). Diese Zeugnisse kommen dann in die Personalakte beim OLG. Der vorausschauende Ausbilder schickt ein Exemplar für Euch mit (sog. Überstück). In der Regel wird Euch ein Exemplar zugesandt. Ihr könnt aber auch nach Vorankündigung und Terminabsprache Akteneinsicht in Eure Personalakte nehmen und - falls notwendig - Kopien anfertigen.

Jedenfalls sind die Ausbilder und AG-Leiter verpflichtet, Euch die Beurteilung, die sie zu erteilen beabsichtigen, mündlich mitzuteilen (§ 26 Abs. 2 BbgJAO). Es bietet sich dabei natürlich die Möglichkeit, die geplante Bewertung einschließlich der maßgeblichen Gründe zu besprechen.

2. Welche Bedeutung kommt ihm zu?

Für das Examen spielen die Zeugnisse keine unmittelbare Rolle. Allerdings kann ihnen in der Gesamtbewertung Eurer Leistungen (mündliches Examen) eine Bedeutung zukommen, vergleichbar mit den Uni-Scheinen im ersten Staatsexamen.

Darüber hinaus geht das Gerücht um, dass die Noten, die Ihr im Rahmen der Ausbildung bei einem Gericht bekommen habt, bei einer späteren Einstellung in den Richterdienst berücksichtigt werden. Dies ist aber wohl von Bundesland zu Bundesland verschieden.

Beachtet bitte, dass bei einer späteren Bewerbung im öffentlichen Dienst der neue Dienstherr regelmäßig von Euch die Zustimmung zur Einsicht in Eure Personalakte erbeten wird. Jedenfalls für diese Bewerber ist es ratsam, die Personalakte möglichst „sauber“ zu halten. Nach Aussage eines AG-Leiters werden besonders gute Zeugnisse aus der StA-Station zudem bei der GeStA in Brandenburg hinterlegt, um eine spätere Bewerbung zu erleichtern.

3. Was wird benotet?

In dem Zeugnis muss der Ausbilder sich über die „Leistungen und Befähigungen“ der Referendare äußern (§ 26 Abs. 1 BbgJAO). Er muss auf Eure Kenntnisse, Fähigkeiten und „Persönlichkeit“ eingehen, soweit dies für die Beurteilung Eurer Leistungen und Eurer Befähigung für den entsprechenden Aufgabenbereich erforderlich ist. Eure Gesamtleistung ist mit einer Note und mit einer Punktzahl zu bewerten, die dem Noten- und Punktesystem der Uni entspricht. In den einzelnen AGs richtet sich die Note nach den Klausurergebnissen und auch nach den mündlichen Beiträgen. Einige Ausbilder äußern sich auch über Eure Pünktlichkeit (positiv wie negativ).

4. Wann müssen die Zeugnisse vorliegen?

In der Regel soll das Zeugnis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Station bzw. AG erstellt und dem OLG übersandt werden. Erfahrungsgemäß kommt es immer wieder bei einzelnen AG-Leitern und Ausbildern zu erheblichen Verzögerungen. Ihr müsst deshalb nicht unruhig werden. Die Referendarabteilung kontrolliert bei jedem Referendar, ob die Zeugnisse vorliegen und fordert (außer für die Wahlstation) die fehlenden Zeugnisse dann ggf. an. Gesetzliche Regelungen bzgl. der Abgabefristen bestehen nicht.

5. Wie könnt Ihr Euch notfalls wehren?

Seid Ihr mit dem Zeugnis nicht einverstanden, so könnt Ihr nach § 26 Abs. 6 BbgJAO entweder

- eine Gegenvorstellung bei dem Ausbilder oder beim Präsidenten des OLG oder
- eine Stellungnahme zu den Personalakten abgeben (beides formlose Rechtsbehelfe).

Nach der Rechtsprechung anderer Bundesländer handelt es sich bei den Zeugnissen um Verwaltungsakte (vgl. auch § 22 BbgJAG). Demnach können diese mit förmlichen Rechtsbehelfen angegriffen werden.

Konkret ist für die formlosen Rechtsbehelfe die Leiterin der Referendarabteilung am OLG zuständig. Die Beschwerde sollte an das Dezernat 3 (per Mail ist ausreichend) gesendet werden.

Die Leiterin der Abteilung sieht sich nach Eingang der Gegenvorstellung und der Stellungnahme des Ausbilders/des AG-Leiters die Zeugnisse an. Das OLG kann dann das Zeugnis selbst ändern oder aber den Ausbilder anweisen, dies zu tun. Wichtig ist aber immer, dass zunächst ein Einigungsversuch mit dem Ausbilder stattgefunden hat. Dabei können wir Euch unterstützen, indem wir z.B. Kontakt mit der Referendarabteilung aufnehmen und/oder das Gespräch mit dem jeweiligen AG-Leiter/Ausbilder begleiten.

Wichtig:

Ihr solltet in einem solchen Fall zuvor den Referendarrat von Eurem Vorgehen in Kenntnis setzen, da wir Euch dann unterstützend zur Seite stehen können. Zudem überprüfen wir, inwiefern der Ausbilder schon in unserem Archiv „aktenkundig“ geworden ist. Ist die Beanstandung berechtigt, stehen die Chancen gut, dass das Zeugnis geändert wird. In diesem Zusammenhang sei auf die Beurteilungsbögen hingewiesen. Wer sie ausfüllt (es gibt auch einen Abschnitt „Benotung“), hilft den Kollegen. In extremen Fällen werden wir versuchen, unseren Einfluss geltend zu machen, damit in Zukunft Probleme vermieden werden, im Zweifel durch Entbindung der Ausbilder von derlei Aufgaben.

V. Ausbilderwechsel

Es kommt manchmal vor, dass eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Ausbildern bzw. AG-Leitern und Euch nicht möglich ist. Wenn Ihr diesen Eindruck habt und ein klärendes Gespräch nicht mehr möglich ist, wendet Euch an den Referendarrat und/oder an die Referendarabteilung des OLG. Gemeinsam mit Euch werden wir dann klären, ob und wie ein Wechsel möglich ist. Es ist davon auszugehen, dass ein Wechsel grundsätzlich nur in besonders krassen Fällen in Frage kommt. Außerdem befürchtet die Verwaltung, dass andernfalls viele Referendare den Wunsch nach einem Wechsel äußern. Die Referendarabteilung legt dementsprechend strenge Anforderungen an einen Ausbilderwechsel an.

Wir werden Euch in jedem Fall helfen, eine Lösung zu finden.

VI. Stationen in anderen Bundesländern

Man kann natürlich auch einen Teil seiner Ausbildung im Ausland oder in anderen Bundesländern absolvieren (s. Anmerkungen bei den jeweiligen Stationen), wobei die besonderen Voraussetzungen zu beachten sind. Nach § 23 Abs. 2 BbgJAO dürft Ihr erst ab dem 5. Ausbildungsmonat in ein anderes Bundesland. Zeitlich begrenzt ist die Ausbildung im anderen Bundesland während der Pflichtstationen auf 9 Monate. Berlin genießt eine Ausnahmestellung und wird Brandenburg gleichgestellt, sodass die Ausbildung dort keinen zeitlichen Beschränkungen unterliegt. Voraussetzung der Genehmigung einer Stationsausbildung in einem anderen Bundesland ist, dass Ihr dort eine AG findet, an der Ihr teilnehmen könnt (Nachteil: dort wird natürlich das jeweilige Landesrecht gelehrt und die ortsüblichen Formalien der schriftlichen Arbeiten zu Grunde gelegt; Hinweis: in Süddeutschland sind die Formalia z.T. deutlich anders).

Die Pflicht zum Besuch einer AG in einem anderen Bundesland gilt jedoch nicht für die RA- und Wahlstation. Im Hinblick auf die Examensrelevanz der anwaltlichen Klausuren kann eine AG jedoch hilfreich sein.

VII. AG-Fahrt (Studienfahrt)

Es gibt die Möglichkeit, als AG zusammen eine Studienreise zu machen. Wir möchte Euch eine solche Fahrt nahe legen, da Ihr immerhin fast 2 Jahre zusammen ausgebildet werdet und die AG der einzige Teil der Ausbildung ist, an dem Ihr mit einer größeren Gruppe von Mitreferendaren zusammen seid. Für die Reise wird kein Zuschuss bezahlt und – anders als in anderen Bundesländern (zB. Berlin) – kein Sonderurlaub genehmigt.

Tipp: Da erfahrungsgemäß nach den ersten Wochen die Euphorie in den AGs etwas nachlässt, empfiehlt es sich, die AG-Fahrtplanung möglichst früh in Angriff zu nehmen, wenn man sie am Ende auch wirklich realisieren möchte. Ideen für Ziele: Leipzig, Poznan (Posen), Wroclaw (Breslau), Athen, Istanbul...

Wenn Ihr einen guten Draht zu Euren AG-Leitern habt (z.B. aus der Zivilstation), könnt Ihr diese natürlich auch einladen.

Hinweise und Organisationshilfen zur AG-Fahrt bekommt Ihr von uns und im Berliner Referendarratsbüro – fragt nach dem AG-Fahrt-Ordner.

VIII. Studientag

Neben der AG und der Arbeit bei der Ausbildungsstelle müsst Ihr Euch natürlich auch auf Euer Examen vorbereiten und dafür braucht Ihr Zeit. Einen rechtlichen Anspruch auf einen Studientag pro Woche neben dem AG-Tag gibt es als solchen aber nicht. Die Regelung ist etwas komplizierter und hängt davon ab, wie Eure Arbeitszeit in der jeweiligen Ausbildungsstelle gestaltet ist (halbtags/ganztags).

Wir zitieren aus dem Ausbildungsplan für die Rechtsanwaltsstation; die anderen Ausbildungspläne enthalten für die anderen Stationen entsprechende Regelungen:

„Es ist davon auszugehen, dass für die Zeit der praktischen Ausbildung nach Beendigung der Einführungsarbeitsgemeinschaft drei Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit zur Verfügung stehen; die übrige Zeit ist dem Besuch der stationsbegleitenden Arbeitsgemeinschaften, deren Vor- und Nachbereitung sowie dem Selbststudium vorbehalten. Soweit Rechtsreferendare Nebentätigkeiten ausüben, braucht auf diese grundsätzlich keine Rücksicht genommen zu werden. Grundsätzlich gehen die dienstlichen Obliegenheiten vor. An Tagen, an denen der Rechtsreferendar an der Arbeitsgemeinschaft, den Klausurterminen der Arbeitsgemeinschaft oder dem Pflichtklausurenkurs teilnimmt oder Examensklausuren anzufertigen hat, ist die restliche Zeit von Verpflichtungen für die praktische Ausbildung freizuhalten.“

Es steht Euch also nicht in jedem Fall neben dem AG-Tag ein ganzer weiterer Tag zum Eigenstudium zu, sondern es können auch zwei halbe Tage sein, wenn auch der Ausbildungsplan vorsieht, dass es sich in der Regel um zusammenhängende acht Stunden handeln sollte. Falls Ihr in diesem Zusammenhang Schwierigkeiten mit Euren Ausbildern habt, was insbesondere in der Verwaltungsstation gut möglich ist, meldet Euch bei uns.

IX. Zweites Staatsexamen

Ab Dezember 2023 soll es nach Planung des GJPA für Berlin und Brandenburg die Möglichkeit geben, die schriftlichen Leistungen in elektronischem Format abzulegen (E-Examen). Weitere Informationen dazu findet Ihr auf unserer Website unter „Aktuelles – Informationen zum E-Examen“.

Es werden 7 Klausuren geschrieben: je 2 Klausuren im Zivilrecht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht (zum Inhalt der Prüfung vgl. § 27 BbgJAO), wobei jeweils eine Klausur als Anwaltsklausur geschrieben werden kann, sowie eine weitere Klausur, die aus einem der drei Gebiete gewählt wird.

Ihr könnt also bestimmen, in welchem Fach Ihr die siebte Klausur schreiben wollt. Hierbei kann nur das Rechtsgebiet gewählt werden, nicht aber, ob es sich um eine staatliche oder eine anwaltliche Klausur handelt. In der siebten Klausur wird grundsätzlich der gleiche Prüfungsstoff wie in den beiden „normalen“ Klausuren des Rechtsgebietes abgefragt.

Siehe auch folgenden Abdruck des § 28 BbgJAO:

„Schriftliche Prüfung

1. Die schriftliche Prüfung findet im 20. Monat der Ausbildung statt. Die Termine werden in geeigneter Form veröffentlicht.

2. Der Prüfling hat an sieben Arbeitstagen je eine schriftliche Arbeit mit einer Bearbeitungszeit von fünf Stunden unter Aufsicht anzufertigen. Jeweils zwei Aufgaben haben ihren Schwerpunkt in den Pflichtfächern Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht einschließlich des jeweiligen Verfahrensrechts sowie der europarechtlichen Bezüge. Die weitere Aufgabe hat ihren Schwerpunkt nach Wahl des Prüflings in einem dieser Pflichtfächer. Der Prüfling hat seine Wahl dem Justizprüfungsamt mitzuteilen. Anderenfalls entscheidet das Justizprüfungsamt. Bis zu vier Aufgaben stammen aus der anwaltlichen Berufspraxis. § 5 Abs. 1 und 4 bis 7, §§ 6 bis 8 und 15 bis 17 finden Anwendung.“

Die genauen Termine und die Reihenfolge der Prüfungen könnt Ihr bereits geraume Zeit vorher im Internet auf der Seite des GJPA erfahren.

Empfehlung: Schafft Euch frühzeitig einen Überblick über das „Soll“ mit Hilfe des JAG, der JAO, der Ausbildungspläne und der offiziellen Ausbildungsskripte (OLG/KG; auf der OLG-Homepage: Ausbildung -> Link rechts oben in der Ecke).

1. Klausuren

a. Anwaltsklausuren

Es können gem. § 28 Abs. 2 BbgJAO nunmehr bis zu vier Anwaltsklausuren zu schreiben sein. Dabei handelt es sich um die Erstellung eines Gutachtens („Vermerk“ oder stets anzufertigendes „Hilfsgutachten“ neben Plädoyer) nebst anwaltlichem Schriftsatz. Es können seit kurzem auch Kautelarklausuren gestellt werden. Diese Klausur wird als Zivilrechtsklausur gestellt werden. In einer solchen Klausur müsst ihr ein Vertragswerk (Vertrag, AGB, Testament, Gesellschaftsvertrag, Vergleich etc.) entwerfen und darin alle Interessen des Mandanten berücksichtigen.

b. Klausuren im Zivilrecht

Neben der Anwaltsklausur sind im Zivilrecht vor allem Urteile und Beschlüsse (z.B. im einstweiligen Rechtsschutz) zu schreiben. Insbesondere diejenigen, die im Zivilrecht die siebte Klausur schreiben, sollten keine größeren Lücken im Zwangsvollstreckungsrecht haben.

c. Klausuren im Strafrecht

Es sind eine Klausur aus staatlicher Sicht (i.d.R. Anklageschrift inklusive Gutachten zur materiellen und prozessualen Rechtslage) und eine Anwaltsklausur zu verfassen. Dabei spielt das materiell-rechtliche Gutachten weiterhin eine entscheidende Rolle! Aus staatlicher Sicht wären im Praxisentwurf neben einer Anklageschrift auch ein Strafbefehl, Haftbefehl oder Plädoyer des StA denkbar. Aus anwaltlicher Sicht sind verschiedene Fallgestaltungen möglich (insb. Revision, Plädoyer, Beschwerde, Haftprüfung oder § 98 II 2 StPO). Es kann auch vorkommen, dass ein Verfahren erzwungen werden soll.

d. Klausuren im Öffentlichen Recht

Sollte Euch eine Anwaltsklausur im öffentlichen Recht erspart bleiben, dann müsst Ihr damit rechnen, dass zwei gerichtliche Entscheidungen zu entwerfen sind, in der Regel ein Urteil und ein Beschluss im vorläufigen Rechtsschutz. Es kann auch passieren, dass von Euch ein Widerspruchs- oder Ausgangsbescheid i.V.m. einem Gutachten zur Rechtslage verlangt wird (hier sollte keinesfalls auf Lücke gesetzt werden).

e. Die sog. Spitzklammertechnik

Teilweise bietet sich in den Klausuren die Verwendung der sog. Spitzklammertechnik an, um an geeigneter Stelle auf vorherige Ausführungen in der eigenen Bearbeitung zu verweisen. Allerdings sollte man hierbei unbedingt beachten, dass diese Technik nur für bestimmte Klausurtypen zulässig ist und auch im Bearbeitervermerk ausgeschlossen werden kann. Weiterhin ist zu beachten, dass die Spitzklammertechnik richtig zu verwenden ist (s.u. zum Umgang mit der Spitzklammertechnik).

Das GJPA schreibt auf seiner Website zur Verwendung der Spitzklammertechnik Folgendes:

Die Verwendung der Spitzklammertechnik in der Bearbeitung der Klausur ist nur bei folgenden Klausurtypen zulässig:

- Klausur aus anwaltlicher Sicht im Zivilrecht
- Klausur aus anwaltlicher Sicht im Öffentlichen Recht
- Behördenklausur im Öffentlichen Recht,

es sei denn, der Bearbeitungsvermerk schließt diese Technik ausdrücklich aus. Verhält sich der Bearbeitungsvermerk nicht zu der Zulässigkeit der Verwendung der Spitzklammertechnik, ist es prüfungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn mit der Spitzklammertechnik gearbeitet wird.

Zum Umgang mit der Spitzklammertechnik wird hingewiesen auf die Ausführungen in den auf der Webseite der Referendarabteilung des Kammergerichts eingestellten Skripten (Pascal Lippert: Hinweise zur Anfertigung der Anwaltsklausur sowie prozessuales Grundwissen; Peter Hartmann: Die Tätigkeit des Rechtsanwalts im Verwaltungsrecht).

Quelle: <https://www.berlin.de/sen/justiz/juristenausbildung/juristische-pruefungen/artikel.1226384.php>

2. Mündliche Prüfung

§ 17 Abs. 1 S. 4 BbgJAG: „Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer

1. bei Erreichen eines Punktdurchschnittes von 3,50 Punkten in der schriftlichen Prüfung in mindestens vier Aufsichtsarbeiten jeweils mindestens 4 Punkte erhalten hat oder
2. bei Erreichen eines Punktdurchschnittes von 4,00 Punkten in der schriftlichen Prüfung in mindestens drei Aufsichtsarbeiten jeweils mindestens 4 Punkte erhalten hat“

Einzelheiten zur mündlichen Prüfung erklärt § 29 BbgJAO (Mündliche Prüfung):

„(1) Die mündliche Prüfung besteht aus einem berufspraktischen Teil mit anschließendem Vertiefungsgespräch und einem Prüfungsgespräch.

(2) Die Aufgabe für den berufspraktischen Teil wird dem Prüfling am Prüfungstag übergeben. Die Vorbereitungszeit beträgt eine Stunde. Der Prüfling äußert sich zu den Rechtsfragen und zum berufspraktischen Vorgehen.

(3) Das Prüfungsgespräch wird in drei Abschnitten anhand praktischer Aufgabenstellungen aus den Pflichtfächern Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht einschließlich des jeweiligen Verfahrensrechts sowie der europarechtlichen Bezüge geführt.

(4) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll so bemessen sein, dass auf jeden Prüfling etwa 45 Minuten entfallen, davon 10 Minuten auf die Prüfung im berufspraktischen Teil und längstens fünf Minuten auf das Vertiefungsgespräch. Mehr als fünf Prüflinge sollen nicht zusammen geprüft werden.“

Die Prüfung findet nach Beendigung der letzten Station (regelmäßig in der ersten Hälfte des 25. Monats) mit jeweils vier oder fünf Kandidaten im GJPA in Berlin-Schöneberg statt. Die Gesetzestexte und die für den berufspraktischen Teil erforderlichen Kommentare sind mitzubringen und werden kontrolliert (s. dazu unten bei „Kommentare und Gesetzestexte für das zweite Staatsexamen“).

Die Prüfung beginnt mit dem berufspraktischen Teil. Dieser besteht aus dem Aktenvortrag, dessen zugrundeliegendes Rechtsgebiet Ihr bereits mit Eurer Anmeldung zum Staatsexamen gewählt habt (§ 27 Abs. 3 BbgJAO), und einem anschließenden Vertiefungsgespräch von zirka 5 Minuten. Weitere Informationen zum Gegenstand des berufspraktischen Teils findet Ihr auch in § 27 Abs. 3 BbgJAO. Erfolgt die Festlegung nicht fristgerecht, entscheidet die Ausbildungsbehörde. Die Vorbereitungszeit auf den Aktenvortrag beträgt nach Ausgabe der Aufgabe 1 Stunde. Den Vortrag haltet Ihr in der Reihenfolge, wie Euch auch die Aufgaben ausgegeben wurden (§ 29 Abs. 4 BbgJAO). Werden die Aktenvorträge sowie Vertiefungsgespräche in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt, werdet ihr für das anschließende Prüfungsgespräch in den Rechtsgebieten Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht in Eurer Prüfungsgruppe geprüft. Auf die Prüfungsgespräche entfallen pro Rechtsgebiet gem. § 29 Abs. 4 BbgJAO ca. 10 Minuten pro Prüfling. Insgesamt soll die Dauer der mündlichen Prüfung so bemessen sein, dass auf jeden Prüfling etwa 45 Minuten entfallen.

Welche Berufsfelder Ihr auswählen könnt, ergibt sich aus diesem Formular:

- https://www.berlin.de/sen/justiz/_assets/gjpa/formular_berufsfeld_2_ex.pdf.

Zum Aktenvortrag/berufspraktischen Teil gibt es hier noch weitere Details:

- <https://www.berlin.de/sen/justiz/juristenausbildung/juristische-pruefungen/artikel.264042.php>
- <https://www.berlin.de/sen/justiz/juristenausbildung/juristische-pruefungen/artikel.1097887.php>

Die Endnote wird wie gewohnt zum Abschluss der mündlichen Prüfung bekannt gegeben. Die Gesamtnote setzt sich zu 60 % aus der schriftlichen und zu 40 % aus der mündlichen Note zusammen (jeweils 8 % die drei Abschnitte des Prüfungsgesprächs und 16 % der berufspraktische Teil einschließlich des Vertiefungsgesprächs) vgl. § 30 Abs. 2 BbgJAO.

Im Falle des Nichtbestehens gelten § 17 Abs. 5 BbgJAG und § 32 BbgJAO. Danach kann die Prüfung bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Der Ergänzungsvorbereitungsdienst dauert vier Monate und schließt sich an die Wahlstation an. Anstelle einer Stationsausbildung finden in dieser Zeit besondere Arbeitsgemeinschaften zur Vorbereitung auf den zweiten Versuch (Ergänzungsvorbereitungsdienst) statt. Details findet Ihr in den zitierten Paragraphen. Ausnahmsweise kann eine zweite Wiederholung beantragt werden (i.S.e. Härtefalls).

Es kann in der Regel (d.h. wenn keine Pandemielage oder Ähnliches besteht) bei mündlichen Prüfungen zugeschaut werden. Zugehört werden kann erstens in derjenigen mündlichen Prüfungskampagne, die der eigenen mündlichen Prüfung unmittelbar vorausgeht und zweitens – solange man selbst noch nicht geprüft worden ist – in der eigenen mündlichen Prüfungskampagne. Ihr müsst Euch aber im Voraus per E-Mail anmelden. Wir möchten auch noch darauf aufmerksam machen, dass der Referendarrat als Personalrat gem. § 31 Abs. 2 JAO Brandenburg ein Anwesenheitsrecht während der mündlichen Prüfungen hat. Der Personalrat übt dies in aller Regel in der Form von Stichproben aus. Es besteht aber auch die Möglichkeit uns anzuschreiben, wenn ihr wünscht, dass wir als neutrale Instanz mit in Eurer Prüfung sitzen.

3. Nachteilsausgleich

Wenn für Euch aufgrund von Behinderung oder Krankheit die Gewährung eines Nachteilsausgleichs (z.B. in Form von Schreibzeitverlängerung) in Betracht kommt und ggf. bereits bei der Prüfung im Ersten Staatsexamen gewährt wurde, so raten wir dringend Euch **SO FRÜH** wie möglich mit dem GJPA in Verbindung zu setzen.

Beachtet unbedingt, dass es sich bei GJPA und OLG um verschiedene Stellen mit unterschiedlichen Zuständigkeiten handelt. Das GJPA ist daher **nicht** daran gebunden, wenn euch das OLG für die Klausuren in den AGs einen Nachteilsausgleich gewährt. Dies müsst ihr **SEPARAT** beim GJPA selbst beantragen.

Auch bedeutet die Gewährung eines Nachteilsausgleichs im Ersten Staatsexamen nicht, dass Ihr automatisch auch im Zweiten einen bekommt; es muss ein neuer Antrag gestellt werden.

Auf der Seite des GJPA finden sich unter <https://www.berlin.de/sen/justiz/juristenausbildung/juristische-pruefungen/artikel.264005.php> hierzu folgende Hinweise:

"Anträge auf einen Nachteilsausgleich wegen Behinderung oder Krankheiten sind spätestens drei Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung einzureichen, es sei denn, die Prüfungsbehinderung tritt erst nach Ablauf der vorgenannten Frist ein (§ 28 Abs. 2 S. 7 i. V. m. § 5 Abs. 6 S. 4 JAO2003).

Die Prüfungsbehinderung ist durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen. Das vorzulegende Attest muss hinreichend aussagekräftig sein, damit die geltend gemachte eingeschränkte Prüfungsfähigkeit beurteilt werden kann. Hierfür ist regelmäßig eine Beschreibung der Symptome erforderlich. Darüber hinaus kann eine konkrete Diagnose notwendig sein, um insbesondere chronische und anlagenbedingte Erkrankungen ausschließen zu können. Zweifel gehen zu Lasten des Prüflings. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass bei einer Sehnenscheidenentzündung dem Amtsarzt das Ergebnis einer Ultraschalluntersuchung vorzulegen ist.

Sollten Sie zu den Personen der Menschen mit Behinderungen gehören, so weisen Sie dies bitte frühzeitig durch geeignete Unterlagen (z. B. Schwerbehindertenausweis, ärztliches Attest, o. ä.) nach. Gerne werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bei der Durchführung der Prüfung unterstützen und beraten. Bitte teilen Sie auch mit, welche Hilfsmittel Sie gegebenenfalls bisher für die Abfassung längerer Prüfungsaufgaben in Anspruch genommen haben, damit dies hier bei der Prüfung möglicher Nachteilsausgleiche Berücksichtigung finden kann."

4. Widerspruch gegen das Prüfungsverfahren

An dieser Stelle möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass Ihr die Möglichkeit habt, gegen die Prüfungsentscheidungen Widerspruch einzulegen (§ 22 BbgJAG). Das gilt sowohl für die Klausurergebnisse als auch für die mündliche Prüfung. Für den Erfolg der Anfechtung kommt es entscheidend darauf an, dass Ihr Mängel des Prüfungsverfahrens (z.B. Baulärm) unmittelbar während, spätestens im Anschluss an die Prüfung bei der Aufsicht/Prüfungskommission rügt und zu Protokoll gebt. Bei den Klausurwidersprüchen ist es erforderlich, Kenntnis von der Note und deren Begründung zu haben. Nehmt rechtzeitig (Widerspruchsfrist!) Einsicht in Eure Prüfungsakten!

Sofern das GJPA diesem Vorgehen zustimmt, könnt Ihr u.U. gegen den ersten Versuch (fristgerecht!) Widerspruch einlegen, diesen dann aber ruhend stellen. Dann würdet Ihr diesen nur weiterverfolgen, wenn auch der zweite Versuch nicht zum Bestehen führt.

Nähere Hinweise könnt Ihr dem im Berliner Referendarratsbüro ausliegenden Informationsblatt entnehmen. Außerdem führt der Berliner Referendarrat im Anschluss an jeden Prüfungsdurchgang eine Informationsveranstaltung bezüglich der Prüfungsanfechtung durch. Termine erfragt Ihr bitte im dortigen Büro. Der Brandenburger Referendarrat arbeitet mit dem Berliner Referendarrat zusammen und setzt sich dafür ein, dass auch die in Brandenburg Durchgefallenen teilnehmen können.

5. Referendarrat als "Prüfungsaufsicht"

Der Referendarrat hat das Recht, nicht nur Eure (anonymisierten) Klausuren einzusehen, sondern auch bei der mündlichen Prüfung anwesend zu sein. Wenn Ihr also möchtet, dass wir bei Eurer Prüfung anwesend sind, sagt uns bitte vorher rechtzeitig Bescheid. Garantieren können wir unsere Teilnahme aber nicht.

6. Wenn es beim ersten Mal nicht geklappt hat... (Zweiter Versuch)

In jedem Fall läuft die Ausbildung wie geplant zunächst ganz normal bis zum Ende weiter, d.h. auch die Ausbildung in der Wahlstation muss zunächst abgeschlossen werden (einschließlich des Aktenvortragslehrgangs). An die Wahlstation schließt sich dann ein sog. Ergänzungsvorbereitungsdienst von vier Monaten an, auf welchen die erneute schriftliche Prüfung folgt. Die Zuweisung zu dem Ergänzungsvorbereitungsdienst erfolgt automatisch bei Nichtbestehen der schriftlichen Examensklausuren durch das OLG. Der

Ergänzungsvorbereitungsdienst besteht aus AGs im Zivilrecht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht, die an neun bis zwölf Terminen im Monat in einem der vier Landgerichtsbezirke stattfinden. Insgesamt werden in jedem Fach vier Klausuren geschrieben, also über die vier Monate verteilt zwölf Klausuren. Während des Ergänzungsvorbereitungsdienstes findet keine Stationsausbildung statt. Bis zur mündlichen Prüfung erhaltet Ihr aber weiterhin Eure Bezüge. Soweit dem Referendarrat dies bekannt ist, werden sie bisher in voller Höhe auch während des Ergänzungsdienstes ausgezahlt.

7. Dritter Versuch in Ausnahmefällen (Härtefälle)

Hierfür fordert § 17 Abs. 5 S. 2 BbgJAG das Vorliegen eines besonderen Ausnahmefalles. Ein Ausnahmefall im Sinne des Gesetzes setzt voraus, dass der Prüfungsteilnehmer durch außergewöhnliche, von ihm nicht zu vertretende und nicht üblicherweise durch die Prüfungssituation bedingte Tatsachen gehindert war, seine Kenntnisse und Fähigkeiten in der (Wiederholungs-) Prüfung darzulegen (vgl. BVerwG, NVwZ-RR 1999, 245 ff.). Grundsätzlich ausgeschlossen ist ein besonderer Ausnahmefall dann, wenn besondere Belastungen während des Referendariats durch Ausschöpfung von Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge bzw. ohne Fortzahlung der Bezüge hätten ausgeglichen werden können.

Ausnahmefälle in diesem Sinne können etwa Todesfälle oder schwerwiegende Erkrankungen im unmittelbaren familiären Umfeld des Prüfungsteilnehmers sein, ebenso wie etwa eine eigene, zunächst nicht erkennbare Erkrankung des Prüfungsteilnehmers selbst oder sonst außergewöhnlich schwierige Lebensumstände. In jedem Fall muss der Prüfungsteilnehmer nachvollziehbar und mittels entsprechender Nachweise (ärztliche Atteste u. ä.) seine hieraus resultierende Belastung belegen.

Gemäß § 32 Abs. 2 Satz 2 BbgJAO muss im Wiederholungsversuch (zweiten Versuch) zudem eine **Mindestpunktzahl** von 3,00 Punkten erzielt worden sein. Die **Antragsfrist** endet gemäß § 32 Abs. 2 S. 1 BbgJAO drei Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Wiederholungsprüfung.

8. Dienstleistungsauftrag für durchgefallene Kandidaten

Wer im Anschluss an die Ergänzungsausbildung die Prüfung zum zweiten Mal antritt, wird bis zur mündlichen Prüfung vom Dienst freigestellt (s.o.). Legt der Kandidat nach vollständiger Ableistung der Ergänzungsausbildung die zweite Prüfung krankheitsbedingt nicht ab, kann er einen sog. Dienstleistungsauftrag bis zur Entlassung aus dem Dienstverhältnis erhalten (längstens 4 Monate nach der regulären Ausbildungszeit, also dem Ende der Ergänzungsausbildung). Der Dienstleistungsauftrag sieht so aus, dass Ihr in der zugewiesenen Stelle mit „irgendwelchen“ Aufgaben beschäftigt werden sollt. Die im Dienstleistungsauftrag vorgeschriebene Arbeitszeit beträgt ca. 20 Stunden pro Woche.

9. Verbesserungsversuch

Im November 2008 wurde durch Änderung des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes in § 32a die Möglichkeit für den Verbesserungsversuch geschaffen. Nach bestandener Prüfung bei erstmaliger Ablegung könnt Ihr Euch innerhalb von zwei Monaten nach der mündlichen Prüfung für die auf den mündlichen Prüfungstermin folgende übernächste Prüfungskampagne anmelden. Die Gebühr beträgt 600,- Euro. Das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis wird nicht fortgesetzt, d.h. Ihr erhaltet in dieser Zeit keine Unterhaltsbeihilfe. Es zählt das bessere Ergebnis (es sei denn, der Prüfling wählt das andere). Weitere Informationen zum Verbesserungsversuch finden sich auf der Homepage des GJPA.

X. Besonderheiten des Referendarlebens

Als Referendar befindet Ihr Euch in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses (§ 10 Abs. 1 S. 2 BbgJAG).

Für Euch heißt das, dass sich die Begründung und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses nach dem BbgJAG richtet. Für alle übrigen Fragen sollen die für die Beamten auf Widerruf geltenden Vorschriften angewendet werden, sofern nichts Abweichendes bestimmt ist (§ 10 Abs. 3 BbgJAG). Damit ergibt sich die folgende Situation:

1. Urlaub

Es gibt zwei Arten von Urlaub: Den Erholungsurlaub und den Sonderurlaub. Die Gewährung richtet sich nach der Verordnung über Erholungsurlaub und Dienstbefreiung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter im Land Brandenburg (Erholungsurlaubs- und Dienstbefreiungsverordnung - EUrlDbV).

a. Erholungsurlaub

Der „klassische“ Urlaub muss beim OLG beantragt werden. Dazu muss zunächst der Praxis-Ausbilder in der Station (nicht der AG-Leiter) den Antrag auf Erholungs-/Sonderurlaub (<http://www.olg.brandenburg.de> - "Rechtsreferendariat" – „Vordrucke für das Referendariat“) dahingehend abzeichnen, dass dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dann ist der Antrag bei der Personalabteilung einzureichen. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor Urlaubsantritt bei den zuständigen Bearbeiterinnen im OLG vorliegen (er kann gerne auch einfach per E-Mail gesendet werden). Der 24.12. und der 31.12. sind nach der derzeitigen Praxis dienstfreie Tage.

aa. Dauer des Erholungsurlaubs

Der Erholungsurlaub beträgt für alle Referendare, unabhängig von ihrem Lebensalter, 30 Tage.

Schwerbehinderte Menschen haben gem. § 208 Abs. 1 S. 1 SGB IX Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr.

bb. Besonderheiten

Das Urlaubsjahr für Referendare ist nicht das Kalenderjahr, sondern das Ausbildungsjahr. Der Urlaub sollte möglichst bis zum Ende des jeweiligen Ausbildungsjahres vollständig in Anspruch genommen werden. Resturlaubstage können bis zu neun Monaten auf das nächste Ausbildungsjahr übertragen werden, müssen dann aber grundsätzlich abgegolten worden sein, sonst verfallen sie. Dies ergibt sich aus § 10 Abs. 2 Satz 2 EUrlDbV.

Erholungsurlaub kann bereits während der ersten sechs Monate nach der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst bewilligt werden (§ 25 Abs. 1 BbgJAO). Einzelne Urlaubstage, die auf den Tag einer AG oder einen Klausurtermin fallen, werden nur in begründeten Ausnahmefällen bewilligt. Die Begründung ist entweder auf dem Urlaubsantrag zu vermerken oder dem Antrag als gesonderte Anlage beizufügen. Regelmäßig sind mindestens zwei Tage zu nehmen. Während des Probeexamens kann man grundsätzlich Urlaub nehmen, in begründeten Fällen auch für einzelne Klausuren oder Besprechungstermine.

Waren die Referendare vor dem Einstellungstermin im öffentlichen Dienst tätig, so wird der dort bereits gewährte Urlaub angerechnet (§ 7 EUrlDbV).

Während der einzelnen Ausbildungsabschnitte soll Erholungsurlaub wie folgt gewährt werden:

- auf einen dreimonatigen Ausbildungsabschnitt höchstens 3 Wochen (= 15 Urlaubstage),
- auf einen viermonatigen Ausbildungsabschnitt höchstens 4 Wochen und
- auf einen fünfmonatigen oder längeren Ausbildungsabschnitt höchstens 6 Wochen.

Als Beginn eines neuen Ausbildungsabschnittes in diesem Sinne gilt jeder Wechsel der Ausbildungsstelle. Einführungslehrgänge werden nicht mitgerechnet.

Für folgende Zeiten soll **kein Erholungsurlaub** erteilt werden:

- während der Einführungslehrgänge (siehe Stationsübersicht!)
- während der Dauer des Lehrgangs zur Rechtsgestaltung und des Lehrgangs zur Vorbereitung auf den berufspraktischen Teil der mündlichen Prüfung (Aktenvortragslehrgang),
- während einer Ausbildung an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer,
- im 20. Ausbildungsmonat für die Zeit der schriftlichen Prüfung,
- nach Beendigung der Ausbildung in der Wahlstation bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens (mündliche Prüfung).

cc. Erholungsurlaub im Ergänzungsvorbereitungsdienst

Erholungsurlaub wird anteilig für vier Monate gewährt. Bei einem Gesamturlaubsanspruch von 30 Urlaubstagen bedeutet dies 10 Urlaubstage.

b. Sonderurlaub/Freistellung

Der Sonderurlaub ist geregelt in § 25 Abs. 4 BbgJOA und unter Ziffer 10.2 der "Regelung des juristischen Vorbereitungsdienstes durch den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts" in der jeweils geltenden Fassung. Antrag auf Sonderurlaub s. Erholungsurlaub

aa. Sonderurlaub unter Fortzahlung der Unterhaltsbeihilfe

Dauer: bis zu 10 Arbeitstagen je Ausbildungsjahr, abhängig von den Gründen (vgl. § 11 EUrlDbV)

- insbes für staatsbürgerliche, kirchliche (z.B. Kirchentagsteilnahme), fachliche (für Fachanwaltskurse und insbesondere -prüfungen wendet Euch direkt an das OLG), gewerkschaftliche (z.B. Gewerkschaftstagungen) und sportliche Zwecke, für ehrenamtliche Jugendpflege und zur Wahrnehmung staatsbürgerlicher Pflichten und Rechte
- Für die Teilnahme an den Prüfungen im Rahmen der Wiederholung der ersten juristischen Staatsprüfung zur Notenverbesserung kann Sonderurlaub gewährt werden, selbst wenn dieser in die Zeiten der Einführungslehrgänge fällt. Dem Antrag ist eine Kopie der Ladung beizufügen. Die Urlaubsgewährung beschränkt sich nur auf die Prüfungstage.
- Weitere Gründe siehe § 11 EUrlDbV!
- KEINEN Sonderurlaub gibt es für die Eheschließung!

bb. Sonderurlaub unter Wegfall der Unterhaltsbeihilfe

Sonderurlaub unter Wegfall der Unterhaltsbeihilfe wird bis zum Beginn der Ausbildung bei einem Rechtsanwalt nur in Ausnahmefällen für die Dauer von bis zu 3 Monaten gewährt (§ 25 Abs. 4 BbgJAO). Dieser Sonderurlaub ist spätestens 2 Monate vor Ende des Ausbildungsabschnittes zu beantragen, der dem Abschnitt, in dem der Sonderurlaub angetreten werden soll, vorhergeht.

Wichtig: Für eine Promotion wird Sonderurlaub nach Auskunft der Referendarabteilung nur noch in ganz besonderen Einzelfällen gewährt.

Erkundigt Euch diesbezüglich rechtzeitig bei der Referendarabteilung.

Voraussetzungen für die Bewilligung:

- es muss ein „wichtiger Grund“ vorliegen und
- dienstliche Gründe dürfen nicht entgegenstehen

cc. Antrag auf Freistellung nach § 45 SGB V

Zur Pflege erkrankter Kinder haben Referendarinnen und Referendare gem. § 45 Abs. 3 SGB V einen Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Ausbildung (und Zahlung von Kinderkrankenpflegegeld durch die Krankenversicherung) von bis zu 10 Arbeitstagen je Kind bei Verheirateten (insgesamt jedoch nicht mehr als 25 Arbeitstage) bzw. bei Alleinerziehenden bis zu 20 Arbeitstage für jedes Kind (insgesamt jedoch nicht mehr als 50 Arbeitstage) je Kalenderjahr.

Wichtig: Nach jedem Urlaub muss man sich am ersten regulären Arbeitstag zurückmelden (z.B. Anruf bei der Dienststelle, Dienstantritt, d.h. in der 1. Station bei Eurem Gericht). Vergesst Ihr das, so bekommt Ihr dann einige Zeit später einen Anruf oder eine schriftliche Aufforderung, Euch dafür zu entschuldigen und die Sache aufzuklären. Es ist also nicht so, dass keiner das Unterlassen bemerkt.

2. Bezüge

Als Referendar erhaltet Ihr eine sog. Unterhaltsbeihilfe. Sie besteht aus einem Grundbetrag in Höhe von derzeit 1.523,26 Euro. Hinzu kommt ein Familienzuschlag für Referendare mit Kindern, der sich nach den im Land Brandenburg geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der Besoldungsgruppe A 13 mit Stellenzulage oder der Besoldungsgruppe R 1 richtet. Tarifliche Regelungen bleiben unberührt. Die Beihilfe wird am letzten Tag des Monats für den laufenden Monat gezahlt. In dem Monat der mündlichen Prüfung wird die volle Unterhaltsbeihilfe gezahlt. Rentenversicherungsbeiträge werden durch das Land Brandenburg nach Beendigung des Referendariats im Rahmen der Nachversicherung entrichtet.

Für alle Angelegenheiten, die die Berechnung und Zahlung der Bezüge betreffen, ist nicht die Referendarabteilung, sondern die Zentrale Stelle für vermögensrechtliche Angelegenheiten beim Brandenburgischen OLG in Verbindung mit der Zentralen Bezügestelle des Landes Brandenburg (ZBB), Postfach 15 60 21 in 03060 Cottbus zuständig.

a. Unterhaltsbeihilfe

Brutto derzeit: 1.523,26 Euro

abzüglich: Lohnsteuer (je nach Steuerklasse), evtl. Kirchensteuer, Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung

b. Familienzuschlag

Es wird ein Familienzuschlag gewährt. Anspruchgrundlage ist § 40 BbgBesG. Die Höhe beträgt gem. Anlage 6 BbgBesG:

- ab 1. Januar 2021: - 167,36 Euro für das erste Kind
- 167,36 Euro für das zweite Kind

- 382,76 Euro für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind

c. Zusätzliches Stationsentgelt

Wird Euch während einer Station ein zusätzliches Stationsentgelt gewährt (zumeist in der Anwalts- und Wahlstation), muss dies mit dem Antrag auf Zuweisung unter Angabe der Höhe des Stationsentgeltes beim OLG angezeigt werden. Stationsentgelte, die Referendare von ihrer Ausbildungsstelle nach Zuweisung durch den Präsidenten des OLG als Ausbildungsbehörde erhalten, stehen in engem Zusammenhang mit ihrer Ausbildungsbeschäftigung. Beides wird daher als ein einheitliches Arbeitsverhältnis angesehen, weswegen das OLG insgesamt für die jeweils gezahlten Entgelte (Unterhaltsbeihilfe und zusätzliches Stationsentgelt) die darauf entfallenden Steuern und Sozialabgaben abzuführen hat. Für Euch bedeutet das, dass Ihr von Eurem Stationsarbeitgeber den Brutto-Betrag Eures Stationsentgeltes ausgezahlt bekommt und das OLG Euch eine verringerte Unterhaltsbeihilfe auszahlt - nämlich vermindert um diejenigen Steuern und Sozialbeiträge, die auf Euer zusätzliches Stationsentgelt entfallen.

Bitte lest hierzu das Merkblatt des OLGs zum Stationsentgelt.

Das Merkblatt des OLG findet ihr unter <https://ordentliche-gerichtsbarkeit.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Merkblatt%20zum%20Stationsentgelt.4017226.pdf>.

Eine tatsächliche Kürzung Eurer Unterhaltsbeihilfe aufgrund der Höhe Eures Stationsentgeltes - wie dies etwa bei unabhängigen Nebentätigkeiten geschehen kann - habt ihr hingegen nicht zu befürchten.

Weitere Informationen zum Stationsentgelt findet Ihr unten kompakt in dem Abschnitt „XIII. Häufige Fragen zur Unterhaltsbeihilfe und zum Stationsentgelt“.

3. Weitergehende Leistungen

Ihr erhaltet keine weitergehenden Leistungen, insbesondere kein Weihnachtsgeld, kein Urlaubsgeld und keine vermögenswirksamen Leistungen (VL). Es besteht aber die Möglichkeit, bei der ZBB zu beantragen, dass von den Bezügen Sparbeträge direkt auf einen Vertrag nach dem Vermögensbildungsgesetz Leistungen überwiesen werden, um die gesetzliche Arbeitnehmersparzulage bei der Einkommenssteuererklärung geltend machen zu können.

Es besteht auch kein Anspruch auf Fahrtkostenersatz; dies auch dann nicht, wenn eine Zuweisung zu Arbeitsgemeinschaften und Lehrgängen außerhalb der Stammdienststelle erfolgt (dies kann grundsätzlich bei den Lehrgängen zur Rechtsgestaltung, den Seminaren zu Schlüsselqualifikationen, der Aktenvortrags-AG und dem Ergänzungsvorbereitungsdienst der Fall sein).

Eine Ausnahme besteht, wenn Euch Euer Praxisausbilder schickt, z.B. Ihr innerhalb der Staatsanwaltschaft für die Sitzungsververtretung zu einem AG außerhalb Eurer Dienststelle fahren müsst. Hierfür erhaltet Ihr Reisekosten. Näheres erfahrt Ihr zu Beginn der Station bei der Staatsanwaltschaft.

4. Krankmeldung

Krankmeldungen und sonstige Verhinderungen sind unverzüglich stets (auch wenn „nur“ die Arbeitsgemeinschaft versäumt wurde) an den Praxisausbilder und den Arbeitsgemeinschaftsleiter, die Stammdienststelle (Landgericht) sowie die Referendarabteilung bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht zu richten (Dezernat3@olg.brandenburg.de).

Am Tag nach Ende der Krankheit muss man den Dienst wieder antreten bzw. sich wieder dienstfähig melden.

Attestpflichten:

- Bei länger als drei Kalendertage (nicht: Arbeitstage, also zählen auch Wochenend- / Feiertage!) während der Erkrankung ist unverzüglich auf dem Dienstweg eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die Angaben über die voraussichtliche Dauer der Dienstunfähigkeit enthalten soll.
- Bei Krankmeldung zu einem AG-Klausurtermin ist ein ärztliches Attest erforderlich; ebenso bei Versäumung einer Klausur des Probeexamens.
- Das OLG kann eine „Attestpflicht“ anordnen, wenn Ihr Euch innerhalb einer Station ausschließlich zu AG-Terminen ohne ärztliches Attest krankgemeldet habt. Ihr müsst dann für jede weitere Krankmeldung an AG-Terminen in dieser Station ein ärztliches Attest vorlegen.
- In den Einführungslehrgängen und dem Rechtsgestaltungslehrgang ist ein ärztliches Attest bei Krankmeldung für zwei aufeinander folgende Termine (nicht notwendigerweise Kalendertage) erforderlich.
- In den ersten vier Wochen des Referendariats (siehe unten).

Achtung: In den ersten vier Wochen des Referendariats besteht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nach § 3 Abs. 3 EntgFG. Das heißt, das OLG zahlt Euch für diese Krankheit keine Unterhaltsbeihilfe! Stattdessen wird Euch durch Eure Krankenkasse ein geringeres Krankengeld bezahlt. Der Anspruch auf Krankengeld entsteht erst mit dem Tag der Feststellung der Erkrankung durch einen Arzt (§ 46 Nr. 2 SGB V). Ihr solltet Euch also frühzeitig bei einem Arzt melden und ein Attest einholen. Gem. § 49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V müsst Ihr das Attest innerhalb einer Woche (!) an Eure Krankenkasse schicken, sonst habt Ihr keinen Anspruch! Die Höhe des Krankengeldes beträgt 70 % des Bruttogehalts.

5. Sonderfall: Freistellung von einem AG-Termin

Vereinzelt kann der Fall auftreten, dass Euer Ausbilder Euch anbietet, einen für Euch interessanten Termin innerhalb der Praxisausbildung wahrzunehmen (Beispiel: Teilnahme an einer Konferenz, Sitzung eines Parlaments / Ausschusses), der auf einen AG-Termin fällt. Grundsätzlich ist hier zu beachten, dass die Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft Pflicht ist und der Ausbildung in der Praxis vorgeht. Allerdings kann in begründeten Einzelfällen eine Freistellung von der AG erfolgen.

WICHTIG: Diese Freistellung ist beim OLG, nicht beim AG-Leiter, rechtzeitig zu beantragen.

Es ist in der Vergangenheit vorgekommen, dass AG-Leiter eine Freistellung von einem AG Termin zunächst bewilligt haben, das OLG diese Fehlzeit dann aber nicht als ausreichend entschuldigt angesehen und den betreffenden Referendaren die Kürzung ihrer Bezüge angedroht hat. Um die damit verbundenen Unannehmlichkeiten für Euch zu vermeiden, sei es in Eurem Interesse angeraten, eine Freistellung von einem AG Termin vorher beim OLG zu beantragen. Es sollte sich hierbei um Ausnahmefälle handeln. Gerichtstermine, die zum Beispiel im Rahmen der Ausbildung in der Staatsanwaltschaft oder in der Anwaltsstation wahrzunehmen sind, dürften grundsätzlich nicht genügen, um eine Freistellung von der AG zu erreichen.

6. Nebentätigkeiten

Rechtliche Grundlage ist das Landesbeamtengesetz, §§ 83 ff. Gemäß §§ 85 LBG i.V.m § 10 Abs. 3 BbgJAG ist die Ausübung einer Nebentätigkeit grundsätzlich genehmigungspflichtig. Ausnahmen von der Genehmigungspflicht sind abschließend in § 86 LBG geregelt. In diesen Fällen ist die Tätigkeit nur anzuzeigen.

Eine Nebentätigkeit kann versagt werden, wenn dienstliche Interessen beeinträchtigt werden könnten. Dies ist insbesondere der Fall, wenn dadurch das Ziel der Ausbildung gefährdet wird. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn die Leistung des Rechtsreferendars durchschnittlichen Anforderungen in den Arbeitsgemeinschaften und der Praxisausbildung nicht entspricht und der Nebentätigkeit keine juristische Tätigkeit zugrunde liegt. Bis zur Beendigung des siebten Ausbildungsmonats ist für die Beurteilung des Ergebnisses des ersten juristischen Staatsexamens maßgeblich. Insbesondere ist hier zu beachten, dass eine Versagung der Nebentätigkeit auch erfolgen kann, wenn die schriftliche Staatsexamensprüfung beim ersten Mal nicht bestanden wurde.

Des Weiteren kann eine Versagung erfolgen in „Angelegenheiten der Behörde“, d.h. wenn praktisch auf zwei Seiten gearbeitet wird und der dem § 181 BGB zugrunde liegende Interessenkonflikt auftreten könnte (Bsp.: Station bei der StA und Nebentätigkeit bei einem Strafverteidiger, str.). Zum Umfang der Nebentätigkeiten: Der beabsichtigte Zeitumfang der Nebentätigkeit darf 43 Stunden im Monat nicht übersteigen.

Unabhängig vom zeitlichen Umfang der Nebentätigkeit muss die Referendarin oder der Referendar zu jeder Zeit für die Teilnahme an Einführungslehrgängen, Arbeitsgemeinschaften und sonstigen Lehrgängen sowie Klausurterminen, deren Vorbereitung und Nacharbeit sowie für die Tätigkeit in der Ausbildungsstelle und im Rahmen der üblichen Dienstzeit auch für die sonstige Ausbildung in der Praxis zur Verfügung stehen.

Beachte: Bei zu hohen Nebentätigkeitsbezügen (i.d.R. wenn die Nebentätigkeitsbezüge die Höhe der Unterhaltsbeihilfe überschreiten) erfolgt eine Anrechnung auf die Vergütung. Das heißt, in jedem Fall könnt Ihr der Höhe nach so viel nebenbei verdienen, wie Eure Bruttovergütung beträgt. Erst darüber hinausgehende Beträge können angerechnet werden. Gravierend werden sich Eure Bezüge aber nicht mindern. Sofern Ihr in der Anwaltsstation keine Nebentätigkeit ausübt, sondern eine Zusatzvergütung erhaltet, ist eine Anrechnung nicht vorgesehen. Die Zusatzvergütung fällt aber i.d.R. in eine andere Steuerklasse. Eine Nebentätigkeit liegt immer dann vor, wenn die Tätigkeit von der eigentlichen Stationsausbildung abgegrenzt bzw. abgrenzbar ist. Das Entgelt für die Nebentätigkeit ist dem OLG schriftlich zur Personalakte anzuzeigen.

Wichtig: Die Genehmigung soll mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Aufnahme der Nebentätigkeit bei der Ausbildungsbehörde beantragt werden, § 88 Abs. 2 S.1 LBG. Ein entsprechender Vordruck findet sich auf der Homepage des OLG (<https://olg.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Formular%20Nebent%C3%A4tigkeit.pdf> „Formular zur Genehmigung/Anzeige einer Nebentätigkeit“).

Wenn Ihr schon vor dem Referendariat eine Nebentätigkeit ausgeführt habt und diese während des Referendariats weiter ausüben wollt, so ist auch für die Fortführung dieser Nebentätigkeit von der Ausbildungsbehörde rechtzeitig die Genehmigung einzuholen bzw. diese anzuzeigen, falls es sich um eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit handelt.

Weitere Infos: www.olg.brandenburg.de – links "Rechtsreferendare" - "Allgemeines" - "Nebentätigkeit"

7. Steuererklärung

Für die meisten von Euch wird die Unterhaltsbeihilfe das erste "richtige" und damit ggf. auch steuerrechtlich interessante Einkommen sein. Nachfolgend möchten wir Euch ein paar Hinweise geben, die jedoch keinesfalls den Anspruch auf Vollständigkeit erheben und nur einen ersten Anknüpfungspunkt darstellen können um Euch weiter – beim zuständigen Finanzamt, einem Steuerberater oder auf eigene Faust – zu informieren.

Vor dem Rechtsreferendariat habt Ihr bereits erfolgreich das Jura-Studium absolviert. Während der Studienjahre habt Ihr Unsummen von Aufwendungen getätigt (zB. Umzugskosten, Semestergebühren, Wege zu Uni und Bibliothek, Arbeitsmaterialien [Literatur, Laptop, Drucker, etc], Kosten für einen Auslandsaufenthalt, Verpflegung während Praktika, usw.) ohne nennenswerte Einkünfte erzielt zu haben, bei deren Besteuerung diese Aufwendungen hätten berücksichtigt werden können. Um eine Berücksichtigung "nachträglich" beim ersten zu versteuernden Einkommen zu ermöglichen, gibt es den **Verlustvortrag**. Hiermit können die Verluste aus den Studienjahren in das erste Einkommensjahr "übertragen" werden, sodass der Betrag des zu versteuernden Einkommens sinkt und Ihr eine (ordentliche) Steuerrückzahlung erhalten könnt. Hierbei gilt es u.a. folgendes zu beachten:

- Die Verlustvorträge müssen erfolgen BEVOR Ihr Eure erste "normale" Steuererklärung einreicht – mit Bestandskraft Eures ersten Steuerbescheids könnt Ihr die Verluste nicht mehr geltend machen!
- Der Vortrag der Verlustvorträge muss chronologisch (also beginnend mit dem ersten Studienjahr und endend mit dem letzten) erfolgen

Ihr müsst jedoch beachten, dass das BVerfG sich aktuell auf Vorlage des BFH mit der Frage, ob ein Verlustvortrag mit den Aufwendungen für ein Erststudium möglich ist, beschäftigt (vgl. die Verfahren 2 BvL 22/14, 2 BvL 23/14, 2 BvL 24/14, 2 BvL 25/14, 2 BvL 26/14, 2 BvL 27/14) und eine Steuerrückerstattung vom Finanzamt daher nur unter Vorbehalt gewährt wird.

Weiterhin liegt es an Euch, ob Ihr eine Steuererklärung einreicht; grundsätzlich seid ihr dazu nicht verpflichtet (die Ausnahme folgt sogleich). Es ist auch möglich sie bis zu 4 Jahre rückwirkend zu erstellen; mit größerem zeitlichen Abstand wird es jedoch schwerer nachzuvollziehen, welche Ausgaben Ihr in welchem Jahre hattet.

Solltet Ihr Euch für die Abgabe einer Steuererklärung entscheiden, so könnt Ihr sie – relativ – einfach über <https://www.elster.de> erstellen. Aus der Stellung des Referendariats als öffentlich-rechtlichem Auszubildenden mit entsprechender Anwendbarkeit der Vorschriften für Beamte auf Widerruf ergeben sich diesbezüglich keine Besonderheiten. Ihr benutzt das Formular (Einkommensteuererklärung für unbeschränkte Steuerpflicht (ESt 1 A)) und die entsprechenden Anlagen (insbes. Anlage N – für die Werbungskosten) wie ein "normaler Arbeitnehmer".

Hinweis: Wenn eine Nebentätigkeit ausübt wurde, so ist gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 2 EStG eine Veranlagung durchzuführen. Das heißt: wenn Ihr im vergangenen Kalenderjahr einer Nebenbeschäftigung nachgegangen seid, so seid Ihr **verpflichtet** für das betreffende Jahr eine Steuererklärung abzugeben! Hierbei müsst Ihr auch die Frist bis zum 31.05. einhalten, falls Ihr die Steuererklärung selbst erstellt (Verlängerung auf Antrag möglich); solltet Ihr einen Steuerberater beauftragen, so gelten andere Fristen. Seid Euch im Klaren, dass es insbesondere bei gut bezahlten Nebentätigkeiten zur Anforderung von (teils erheblichen) Steuernachzahlungen durch das Finanzamt kommen kann.

Falls Eure Nebentätigkeit darin besteht für eine Hochschule AGs abzuhalten oder Klausuren zu korrigieren, so gilt zudem folgender unverbindlicher Hinweis: Die Vergütung fällt steuerrechtlich betrachtet unter die sog. Übungsleiterpauschale des § 3 Nr. 26 EStG; die Einnahmen sind daher

bis zu einem Freibetrag i.H.v. 2.400,- pro Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) steuerfrei. Die Leistung ist zudem gemäß § 4 Nr. 21b UStG von der Umsatzsteuer befreit.

8. Informationen zu Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit

a. Anzeigepflicht und Unterbrechung des Referendariats

Ist eine Referendarin schwanger, hat sie dies unter Vorlage einer ärztlichen Schwangerschaftsbescheinigung oder des Mutterpasses dem Referat für Referendarangelegenheiten beim OLG anzuzeigen. Dort wird dann die Mutterschutzzeit berechnet.

b. Geburt

Die Geburt des Kindes ist dem Referat für Referendarangelegenheiten anzuzeigen. Es ist eine beglaubigte Ablichtung der Geburtsurkunde einzureichen. Sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin muss nicht mehr, acht Wochen nach der Geburt darf aufgrund der Mutterschutzverordnung nicht gearbeitet werden.

Nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 EUrlDbV können (nur) der Ehe- oder eingetragener Lebenspartner für die Niederkunft eine Dienstbefreiung von 1 Arbeitstag erhalten.

c. Elternzeit

Elternzeit ist möglich bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes. Ein Anteil von bis zu 24 Monate kann zwischen dem dritten und achten Lebensjahr in Anspruch genommen werden (§ 15 Abs. 2 BEEG). Sie sollte unter Berücksichtigung der Stationen genommen werden. Schließlich sollt Ihr wieder in die Ausbildung eingegliedert werden, wenn Ihr aus der Elternzeit zurückkommt.

Sie kann selbstverständlich auch von den Vätern genommen werden und zwar auch bereits dann, wenn die Mutter sich noch im Mutterschutz befindet.

Für die Beantragung der Elternzeit gelten die gleichen Formalitäten wie beim Elterngeld. Der Antrag ist an das Referat für Referendarangelegenheiten zu richten. Die Elternzeit muss zunächst für einen konkreten Zeitraum beantragt werden, kann jedoch jederzeit auf Antrag verlängert oder verkürzt werden.

d. Elterngeld

Während der Elternzeit besteht ein Anspruch auf Elterngeld. Das Elterngeld entspricht 67% des aufgrund der Betreuung wegfallenden Nettoeinkommens. Die Höhe des Elterngeldes berechnet sich nach dem Nettoeinkommen der letzten 12 Monate vor der Geburt.

Die Bezugszeit richtet sich danach, ob nur ein Elternteil die Elternzeit in Anspruch nimmt, oder beide. Insgesamt kann das Elterngeld über 14 Monate hinweg genommen werden, sofern auch der zweite Partner wenigstens 2 Monate Elternzeit nimmt. Sonst sind es 12 Monate.

Die Beantragung muss spätestens sieben Wochen vor ihrem geplanten Beginn erfolgen.

e. Krankheit

Bei Krankheit von Kindern bis zu 12 Jahren gibt es pro Kind 10 Tage Sonderurlaub im Jahr, höchstens 25 Tage für alle Kinder zusammen.

Bei Alleinerziehenden werden 20 Tage pro Kind und höchstens 50 Tage insgesamt gewährt.

f. Fehlzeiten in den Stationen

Die Elternzeit sollte in ihrer Dauer auf die Stationen abgestimmt werden. Die Station wird verlängert, wenn die/der Referendar/in wegen Dienstunfähigkeit, Mutterschutz oder Elternzeit mehr als ein Drittel der Station fehlt. Das Referat für Referendarangelegenheiten ist allerdings bestrebt, die Verlängerung auf das notwendige Maß zu beschränken.

g. Einfluss auf die Examensprüfungen

Auf schwangerschaftsbedingte Beschwerden während der schriftlichen Prüfungen wird eingegangen, sofern dem GJPA hierzu ein amtsärztliches Attest vorliegt. Dieses Attest muss die Beschwerden bezeichnen und eine Empfehlung bezüglich der Art der Schreiberleichterung aussprechen. Diese besteht häufig darin, dass der Referendarin zusätzliche Pausen zur Verfügung gestellt werden.

9. Unterbrechung des Referendariates aus anderen Gründen

Sofern Ihr das Referendariat unterbrechen wollt/müsst und eine Verlängerung des Referendariates gemäß § 25 Abs. 3 BbgJAO nicht in Frage kommt, könnt Ihr einen Antrag auf Entlassung stellen und Euch nach einer Sperrfrist von einem Jahr wieder einstellen lassen, § 15 Abs. 1 BbgJAG.

Eine erneute Bewerbung auf die Fortführung des Referendariates wird demnach erst für den Einstellungstermin, der 12 Monate nach Eurer Entlassung liegt, berücksichtigt. Die bereits (anteilig) absolvierten Stationen werden Euch angerechnet.

10. Teilzeitreferendariat

Gem. § 5b Absatz 6 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154, 2172), besteht ab dem 1. Januar 2023 die Möglichkeit, dass der Vorbereitungsdienst vor der zweiten juristischen Staatsprüfung auf Antrag auch in Teilzeit abgeleistet werden kann. Voraussetzung dafür ist die tatsächliche Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder eines laut ärztlichen Gutachtens pflegebedürftigen Ehegatten, Lebenspartners oder in gerader Linie Verwandten oder dass im Einzelfall ein vergleichbarer Grund vorliegt. Ein Wechsel von Vollzeit zu Teilzeit oder umgekehrt ist einmalig nach Ableistung der ersten zwölf Monate des Vorbereitungsdienstes möglich. Bei vollständiger Inanspruchnahme der Teilzeit für den Vorbereitungsdienst wird eine Verlängerung der Vorbereitungsphase vor den schriftlichen Prüfungen von drei Monaten und eine zusätzliche Verlängerung von drei weiteren Monaten zur Vorbereitung der mündlichen Prüfung gewährt. Erfolgt ein Wechsel zwischen Voll- und Teilzeit nach zwölf Monaten, ist nur eine Verlängerung von drei Monaten vor den schriftlichen Prüfungen vorgesehen. Bei dieser Zeit handelt es sich um Selbstvorbereitungszeit, d.h. eine gleichzeitige Praxisausbildung ist nicht vorgesehen. Gemäß § 12 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes (BbgJAG) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Brandenburgischen Landesbesoldungsgesetzes wird die Unterhaltsbeihilfe der Teilzeit entsprechend gekürzt. Weitere Information erhaltet Ihr beim OLG.

11. Arbeitslosengeld

Da Referendare mittlerweile Angestellte sind, entsteht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld („ALG I“) nach Beendigung des Referendariats. Hierfür ist unbedingt erforderlich, frühzeitig (spätestens drei Monate vor Ablauf des Referendariats) die Meldung der möglichen Erwerbslosigkeit bei dem zuständigen Arbeitsamt vorzunehmen. Das Arbeitsverhältnis endet regelmäßig am Tag der (erfolgreichen) mündlichen Prüfung. Das ALG I besteht nach Kenntnis des Referendarrats i.H.v.

ca. 600,00 Euro, zusätzlich können weitere Mittel bei Bedürftigkeit beantragt werden (ALG II = „Hartz IV“). Nach unserem Kenntnisstand dauert es aber i.d.R. 6-8 Wochen, bis alle Unterlagen für das ALG I vorliegen, sodass erst dann eine Auszahlung ausgeführt wird!

XI. Weitere Informationsmöglichkeiten

1. Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts

- Referendarabteilung -
Gertrud- Piter- Platz 11
14770 Brandenburg an der Havel

Tel.: 0 33 81/ 39- 90
Fax: 0 33 81/ 39- 93 50
E-Mail: dezernat3@olg.brandenburg.de

Sprechzeiten:

Montag bis Donnerstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

Ansprechpartner:

LG-Bezirke Potsdam und Neuruppin
Frau JAI'in Schmidt Telefon: 03381/ 39 - 9240

LG-Bezirke Frankfurt (Oder) und Cottbus
Frau JB'e Gutzmann Telefon: 03381/ 39 - 9282

E-Mail: dezernat3@olg.brandenburg.de

Homepage des OLG: <http://www.olg.brandenburg.de/>

Auf der Seite des OLG findet Ihr Informationen, Rechtsgrundlagen, Formulare, Skripte und Ausbildungspläne unter dem Menüpunkt "Rechtsreferendare" (Seitenleiste links unten).

2. Die Referendarbeauftragten an den Landgerichten

An den einzelnen Landgerichten gibt es jeweils ein*e Richter*in, die als Referendarbeauftragte*r ernannt werden. Diese sind unter anderem für die Übergabe von Bescheiden, für Belehrungen, die Organisation von Einführungslehrgängen und Arbeitsgemeinschaften, Zuweisungen und die Betreuung der Ausbilder*innen und Referendar*innen zuständig. Sie werden unterstützt durch Justizangestellte.

Die jeweiligen Referendarbeauftragten sind zurzeit:

- Für das LG Potsdam: Frau RichterIn am Landgericht Stenzel
- Für das LG Cottbus: Frau RichterIn am Amtsgericht Zabel
- Für das LG Neuruppin: Frau RichterIn am Landgericht von Jutrzenka
- Für das LG Frankfurt Oder: Herr Richter am Landgericht Gömann

Die Kontaktdaten der Referendarbeauftragten könnt Ihr bei Eurer Stammdienststelle oder dem Dezernat 3 am OLG Brandenburg erfragen.

3. Ansprechpartner bei Diskriminierungen

Solltet Ihr aus welchen Gründen auch immer (Geschlecht, Nationalität, Hautfarbe, Alter etc.) Diskriminierungen während eures Referendariats erleben, könnt Ihr Euch gerne an uns wenden. Wir helfen Euch gerne weiter.

Bei dem OLG ist die Gleichstellungsbeauftragte des OLG gleichzeitig auch für Beschwerden nach dem allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zuständig. Daneben könnt Ihr Euch auch an die Referendarabteilung des OLG (Dezernat 3) wenden. Außerdem gibt es im Land Brandenburg eine Antidiskriminierungsstelle für Bürger (allgemein). Deren Internetseite findet Ihr hier:

<https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/ministerium/landesantidiskriminierungsstelle/#>

4. Verzeichnis weiterer Informationsquellen beim Berliner Referendarrat

a. Informationsbroschüren und -blätter zum Mitnehmen

- Merkblatt AG-Fahrt
- Prüfungsrecht und Anfechtungsmöglichkeiten
- Skript (Bearbeitervermerk) zur Anwaltsklausur
- Zeugnisinformationen

b. Skripte im Internet aus Berlin werden laufend aktualisiert und erweitert. Schaut rein bei <https://www.berlin.de/gerichte/kammergericht/karriere/rechtsreferendariat/vorbereitungsdienst/downloads/> unter „Ausbildungsskripten“.

c. Ordner mit weiteren Informationen

- Fragebögen und Adressen zu Stationsausbildern (auch im Ausland)
- Infos für Schwerbehinderte
- Protokolle Aktenvorträge im 2. Staatsexamen
- Prüfungsrecht (z. B. Gutachten, Klageschriften)
- Studienfahrten

5. Informationsmöglichkeiten zu Ausbildungsstellen im Ausland:

a. Berichte in Ausbildungszeitschriften

b. Auswärtiges Amt (Frist: 7 Monate vor Stationsantritt)

Aus- und Fortbildungsstätte
Werderscher Markt 1
10117 Berlin
Tel. 030 – 5000 – 0

c. Europäische Kommission

Generalsekretariat – Praktikantenbüro
Rue de la Loi 200
B-1000 Brüssel

Hinweis : Bei der Kommission haben Referendare uns von Schwierigkeiten hinsichtlich der Urlaubsgewährung berichtet. Dies wird wohl unterschiedlich gehandhabt, weshalb es sich lohnt dies frühzeitig proaktiv anzusprechen.

d. Bilaterale Juristenvereinigungen
z.B.: Deutsch-Amerikanische Juristenvereinigung e.V.
Alte Bahnhofstraße 10
53173 Bonn
Tel. 0228/ 36 13 76

e. Auskünfte über Ausbildungsstellen in Frankreich:
Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf

f. Informationen zu Auslandshandelskammern (AHK – Bewerbung ca. 12-18 Monate vorher)
Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.
Breite Straße 29
10178 Berlin
Tel. 030/ 20308-0

g. Vereinte Nationen (UNO)
Coordinator of the Internship Programme
Room S-2570
United Nations
New York
NY 10017, USA
Tel: (212)963-4437 / Fax: (212)963-3683

h. Vermittlung ausländischer Anwälte
Deutscher Anwaltverein e.V.
Littenstraße 11
10179 Berlin
Tel. 030/ 72 61 52 - 0

i. In der KG-Bibliothek steht der Ratgeber „Wahlstation Ausland“ von Bernhard Großfeld

j. Ordner bei den Landgerichten in Brandenburg

XII. Verschiedenes

1. Allgemeine Literaturhinweise

Für allgemeine Fragen gerade vor und zu Beginn des Rechtsreferendariats empfiehlt sich auch das Buch „99 Tipps & Hinweise für ein erfolgreiches Rechtsreferendariat von Berkemeyer und Hrube (aktuell in der 3. Auflage 2022).

2. Gerichtsbibliotheken

Alle Gerichte verfügen über eigene Bibliotheken. Diese haben zum Teil aber nur sehr eingeschränkte Öffnungszeiten und wenige Arbeitsplätze vor Ort. Am besten informiert Ihr euch hierzu direkt zu Beginn der Zivilstation bei Eurem AG-Leiter oder Euren Ausbildern.

3. Kommentare und Gesetzestexte für das zweite Staatsexamen

Die für die schriftlichen Prüfungen des 2. Staatsexamens in Brandenburg als Hilfsmittel zugelassenen Gesetzestexte und Kommentare sind zurzeit:

- Habersack, Deutsche Gesetze (Loseblattsammlung)
- Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland (Loseblattsammlung)
- von Brünneck/Härtel/Dombert, Landesrecht Brandenburg
- Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung
- Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch
- Fischer, Strafgesetzbuch
- Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung
- Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung
- Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz

Weitere Informationen zu den zugelassenen Hilfsmitteln findet Ihr hier: <https://www.berlin.de/sen/justiz/juristenausbildung/juristische-pruefungen/artikel.435469.php>

Kommentare für die Vorbereitung auf das Examen könnt Ihr als „Alt- oder Voraufgaben“ (z.T. auch aktuelle Auflagen) im juristischen Antiquariat und bei diversen Gerichtsbibliotheken erwerben (z.B. KG, VG, über Internet bei den obersten Bundesgerichten). Auch die Bibliotheken der LGs verkaufen regelmäßig ihre alten Auflagen zu günstigen Preisen. Als Information schicken einige Bibliotheken eine E-Mail herum mit einer Liste, welche Bücher verkauft werden. Dafür geben einige Bearbeiter beim Landgericht Eure E-Mailadresse an die Bibliothek weiter. Hierfür bietet es sich an nachzugucken, wann die Neuauflage eines Kommentars herauskommt, da insbesondere in der Zeit danach die Gerichte die Altaufgaben aussortieren. Aber auch sonst lohnt sich nachfragen in jedem Fall.

Für das Examen (sowohl für die Klausuren als auch für die mündliche Prüfung) könnt Ihr die Kommentare sowie die Gesetzestexte kaufen oder mieten. Inzwischen gibt es viele Anbieter für Mietkommentare, die Ihr fast alle Online schnell findet. Diese bieten teilweise für AGs auch Gruppenrabatte an. Kümmert Euch am besten frühzeitig (d.h. zu Beginn des Referendariats) um die Kommentare, da manche Angebote schon früh ausgebucht sind.

XIII. Häufige Fragen zur Unterhaltsbeihilfe und zum Stationsentgelt

1. Nebentätigkeit neben Unterhaltsbeihilfe

- Wie viel darf ich dazu verdienen?

Über Eure Nebentätigkeit könnt Ihr, **ohne Abzüge** von der Unterhaltsbeihilfe befürchten zu müssen, den **Bruttobetrag der Unterhaltsbeihilfe** dazu verdienen. Verdient Ihr mehr, müsst Ihr mit Abzügen von der Unterhaltsbeihilfe rechnen.

- Wie hoch sind eventuelle Abzüge?

Wie hoch die Abzüge ausfallen, könnt Ihr bei der **Zentralen Bezügestelle Brandenburg (ZBB)** erfragen. Weder wir, noch das OLG werden Euch hierzu Auskünfte erteilen können, da die Abzüge von der Auszahlungsstelle festgesetzt werden.

- Mir wurde als Nebentätigkeitsvergütung weniger genehmigt, als der Bruttobetrag der Unterhaltsbeihilfe - was kann ich tun?

Es ist in der Vergangenheit vorgekommen, dass bei Nebentätigkeiten, die über eine GbR erfolgten, nur eine Gewinnbeteiligung genehmigt wurde, welche unter dem Bruttobetrag der Unterhaltsbeihilfe liegt. Dies sollte eigentlich nicht vorkommen, da **grundsätzlich keine Unterscheidung zwischen selbständiger und nicht-selbständiger Nebentätigkeit** gemacht wird.

Solltet Ihr ein ähnliches Problem haben, bitten wir Euch, Euch **zunächst mit dem OLG in Verbindung zu setzen**, da diese einen Einblick in Eure Akten haben und den Einzelfall besser beurteilen können. Ergeben sich danach immer noch Fragen oder Probleme, helfen wir Euch gerne!

- In welcher Steuerklasse wird meine Nebentätigkeit versteuert?

Da es sich bei der **Nebentätigkeit** um eine weitere Tätigkeit neben der Ausbildung am OLG handelt, muss diese **grundsätzlich** in der **Steuerklasse 6** versteuert werden.

Ist Euer **Gehalt aus der Nebentätigkeit wesentlich höher als die Unterhaltsbeihilfe**, könnte es sich anbieten, einen **Steuerklassenwechsel** zu beantragen, sodass die Nebentätigkeit über Eure Steuerklasse für die Erstanstellung und die Unterhaltsbeihilfe über die Steuerklasse 6 versteuert wird. Hierzu können und dürfen wir Euch aber im Einzelfall nicht beraten. Ihr müsst Euch darüber **bitte selbständig** (ggf. mit einer steuerberatenden Person) **informieren** und mit der ZBB und Eurem weiteren Arbeitgeber klären.

2. Ausbildungsentgelt in Anwalts- und Wahlstation

- Wie erfolgt die Auszahlung des Stationsentgeltes?

Da das OLG sich sehr streng an das Urteil des Bundessozialgerichts vom 31. März 2015, Az.: B 12 R 1/13 hält, läuft die Auszahlung des Stationsentgeltes idealerweise folgendermaßen ab:

Das mit Eurem Stationsarbeitgeber vereinbarte **Stationsentgelt** wird Euch von diesem **brutto ausgezahlt**. Es erfolgen bei der Auszahlung durch die Ausbildungsstelle also keine Abzüge von Steuern oder Sozialabgaben (Kranken-, Pflege-, Rente-, Arbeitslosenversicherung).

Dies liegt daran, dass die **ZBB zunächst den Arbeitgeberanteil Eurer Ausbildungsstelle übernimmt**, mit der Folge, dass die **Steuern und Sozialabgaben**, welche eigentlich auf das Ausbildungsentgelt entfallen würden, **von Eurer Unterhaltsbeihilfe abgehen**. Die ZBB „tut also so“, als ob Sie Euch den Betrag Unterhaltsbeihilfe + Stationsentgelt auszahlt. Wenn Ihr demnach am Ende des Monats auf Eurer Lohnsteuerbescheinigung für die Unterhaltsbeihilfe höhere Abzüge stehen habt und weniger ausgezahlt bekommt als zuvor, dann liegt das daran, dass Ihr diese Abzüge bei der Bruttoauszahlung Eures Ausbildungsentgeltes durch den Stationsarbeitgeber gespart habt.

! Wichtig !: Die ZBB wird sich den Arbeitgeberanteil, den sie monatlich für Euer Stationsentgelt bezahlt hat, nach Ende der Ausbildung von Eurem Stationsausbilder wieder zurückholen. Eine Zuweisung zur Station erfolgt dementsprechend laut OLG auch nur, wenn der Stationsarbeitgeber zugesichert hat, mit den oben erklärten Auszahlungs- und Rückforderungsmodalitäten einverstanden zu sein. Ihr müsstet dieses Vorgehen also bereits bei den Verhandlungen über ein Stationsentgelt absprechen.

(hierzu genauer das Merkblatt vom OLG: <https://ordentliche-gerichtsbarkeit.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Merkblatt%20zum%20Stationsentgelt.4017226.pdf>)

- Über welche Steuerklasse wird das Stationsentgelt versteuert?

Da die Auszahlung des Stationsentgelts steuerlich gesehen von der ZBB zusammen mit Eurer Unterhaltsbeihilfe erfolgt, wird der Verdienst aus dem Stationsentgelt von Eurem Stationsarbeitgeber steuerlich nicht gesondert angemeldet. **Unterhaltsbeihilfe und Stationsentgelt** werden zusammengerechnet **über dieselbe Steuerklasse versteuert**.

- Wie viel darf ich in meiner Station dazu verdienen, ohne Abzüge von der Unterhaltsbeihilfe befürchten zu müssen?

Eine Anrechnung auf die Unterhaltsbeihilfe, wie sie bei der Nebentätigkeit stattfindet, erfolgt beim Stationsentgelt nicht. Euer Stationsentgelt kann den Betrag der Unterhaltsbeihilfe damit übersteigen, ohne dass Ihr Kürzungen Eurer Beihilfe befürchten müsst.

- Kann ich mein Stationsentgelt trotzdem (zum Teil) über eine Nebentätigkeit abrechnen lassen?

Dies ist nach Auskunft des OLG nicht vorgesehen.

Die Tätigkeit während der **Ausbildung in der Station** muss als **eigenständiges Ausbildungsverhältnis** von Eurer Nebentätigkeit klar abgrenzbar sein. Das OLG möchte ein „verstecktes Stationsentgelt“ unterbinden. Leistet Ihr Eure **Anwalts- oder Wahlstation in derselben Kanzlei** ab, in der Ihr auch Eure **Nebentätigkeit** ausübt, müsst Ihr **monatliche Nachweise** erbringen, dass sich die Tätigkeiten von Nebentätigkeit und Ausbildung in der Station unterscheiden.

Da das Stationsentgelt in Brandenburg nicht auf die Unterhaltsbeihilfe angerechnet wird, gibt es allerdings aus unserer Sicht auch **keine Notwendigkeit für** das Berliner Modell des „**versteckten Stationsentgeltes**“, bei welchem ein Teil des Stationsentgeltes über eine Nebentätigkeit beim Stationsarbeitgeber abgerechnet wird, um die Unterhaltsbeihilfe in ihrer Höhe nicht zu übersteigen und so Kürzungen des Stationsentgelts zu vermeiden.

Das ist das Ende unseres Ratgebers zum Beginn des Referendariats. Wer es bis hierhin geschafft hat, dem wurden hoffentlich viele Fragen beantwortet.

Wir wünschen Euch nun viele Erfolgserlebnisse im Rahmen der Referendarausbildung! Noch einmal möchten wir Eure eigene Mitarbeit anregen. Die nächste Wahl findet voraussichtlich im Herbst/Winter statt. Wir suchen sowohl einen mind. dreiköpfigen Wahlvorstand als auch einen

neuen Referendarrat (nach § 25 Abs. 5 JAO könnt Ihr dafür ggf. Euer Referendariat – und damit evtl. die Vorbereitungszeit für das schriftliche Examen – um 3 Monate verlängern!).

Anhang: Gerichtsbezirke der ordentlichen Gerichtsbarkeit



Gerichtsbezirke der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Land Brandenburg



Stand 1. Januar 2013
© GeoBasis-DE/LGB 2013

Quelle: <https://ordentliche-gerichtsbarkeit.brandenburg.de/ogb/de/>